

# Bezirksgericht Meilen

Einzelgericht im summarischen Verfahren



---

Geschäfts-Nr.: EE250046-G/U/Ac/pn

Mitwirkend: Ersatzrichterin MLaw N. Achermann als Einzelrichterin  
Gerichtsschreiberin MLaw A. Chicherio

## Urteil und Verfügung vom 2. April 2026

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,  
Gesuchsteller

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X.\_\_\_\_\_,

gegen

**B.**\_\_\_\_\_,  
Gesuchsgegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y.\_\_\_\_\_,

sowie

1. **C.**\_\_\_\_\_,

2. **D.**\_\_\_\_\_,

weitere Verfahrensbeteiligte

1, 2 vertreten durch Rechtsanwältin Z.\_\_\_\_\_,

betreffend **Eheschutz**

### **Rechtsbegehren und Anträge:**

Des Gesuchstellers (act. 127 S. 2 f.; Prot. S. 2 f. und S. 38, sinngemäss):

1. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Parteien seit dem 19. Juni 2025 getrennt leben.
2. Die Obhut über die gemeinsamen Kinder C.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2016, und D.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2020, sei weiterhin und für die Dauer des Getrenntlebens dem Gesuchsteller allein zuzuteilen.
3. Die Gesuchsgegnerin sei zu berechtigen und verpflichten, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ für die Dauer des Getrenntlebens einmal wöchentlich am Sonntag während maximal vier Stunden – von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr – im Beisein einer Fachperson zu betreuen. Weitere Phasen sollen nicht vorgesehen werden, zudem sei für die Dauer des Getrenntlebens keine Ferien- und Feiertagsregelung zu treffen.

#### Eventualiter:

Bezüglich Phase 1 (begleitete Besuche) werden die Abs. 1 von Ziff. 2.1 und Ziff. 3.1 der Anträge der Kinderprozessbeiständin [act. 126 S. 20 f.] zu übernommen, jedoch soll die Phase 12 Monate dauern.

In Phase 2 sollen ebenfalls begleitete Besuche stattfinden und zwar jeweils von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr im Beisein einer Fachperson. Im Übrigen und insbesondere betreffend die Dauer von vier Monaten stimmen wir mit den Anträgen in Ziff. 2.2 und Ziff. 3.2 [act. 126 S. 20 f.] der Kinderprozessbeiständin überein. Erst in Phase 3 soll zu begleiteten Übergaben geschritten werden. Dieses Begehren entspricht den Anträgen Ziff. 2.2 und Ziff. 3.2 der Kinderprozessbeiständin [act. 126 S. 20 f.].

Phase 4 mit unbegleiteten Übergaben entspricht den Anträgen in Ziff. 2.3 und Ziff. 3.3 der Kinderprozessbeiständin [act. 126 S. 20 f.].

In Phase 5 sei zur Wochenendbetreuung entsprechend den Anträgen Ziff. 2.4 und Ziff. 3.4 der Kinderprozessbeiständin [act. 126 S. 21 f.] überzugehen.

Auf eine Ferienregelung sei momentan zu verzichten. Die Feiertagsregelung wird entsprechend dem Antrag Ziff. 4 der Kinderprozessbeiständin [act. 126 S. 22] übernommen.

4. Die eheliche Wohnung an der E.\_\_\_\_\_-strasse 1, F.\_\_\_\_\_, sei samt Mobiliar und Hausrat, mit Ausnahme der persönlichen Gegenstände und Effekten der Gesuchsgegnerin, weiterhin und für die Dauer des Getrenntlebens dem Gesuchsteller zur alleinigen Nutzung zuzuweisen.

5. Die am 4. Oktober 2024 errichtete und am 7. Januar 2026 ergänzte Erziehungs- und Besuchsrechtsbeistandschaft sei aufrecht zu erhalten.
6. Die Gesuchsgegnerin sei zu verpflichten, dem Gesuchsteller ab dem 1. März 2026 für die Dauer des Getrenntlebens an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der beiden Kinder monatlich im Voraus zahlbare angemessene Unterhaltsbeiträge (zuzüglich allfälliger vertraglich geregelter oder gesetzlicher Familienzulagen) zu bezahlen, mindestens jedoch wie folgt:
  - für C.\_\_\_\_: CHF 410.70 (Barunterhalt) pro Monat
  - für D.\_\_\_\_: CHF 410.70 (Barunterhalt) pro Monat.Eine Anpassung und Präzisierung dieser Unterhaltsbeiträge nach vollständiger Rechnungslegung durch die Gesuchsgegnerin und Durchführung des Beweisverfahrens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
7. Die Gesuchsgegnerin sei weiter zu verpflichten, für ausserordentliche Kosten der Kinder (z.B. schulische Fördermassnahmen, zahnärztliche Behandlungen etc.) zur Hälfte aufzukommen, soweit nicht Dritte, insbesondere Versicherungen, diese Kosten übernehmen. Voraussetzung für diese hälftige Kostentragung soll jedoch sein, dass die Parteien sich vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben.
8. Mangels Leistungsfähigkeit sei von der Zusprechung persönlicher Unterhaltsbeiträge abzusehen; der Gesuchsteller behält sich ausdrücklich vor, diesen Antrag nach vollständiger Rechnungslegung durch die Gesuchsgegnerin anzupassen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich 8.1% MwSt.) zu Lasten der Gesuchsgegnerin.

Der Gesuchsgegnerin (act. 129 S. 2 f.):

- " 1. Die Obhut über die gemeinsamen Kinder C.\_\_\_\_, geboren tt.mm.2016, und D.\_\_\_\_, geboren tt.mm.2020, sei ab sofort und für die Dauer des Getrenntlebens der Gesuchsgegnerin zuzuteilen.
2. Eventualiter sei eine alternierende Obhut anzuordnen, wobei die konkrete Ausgestaltung durch das Gericht, unter Berücksichtigung eines Betreuungsschwerpunkts bei der Gesuchsgegnerin, festzulegen sei.
3. Der persönliche Verkehr des Gesuchstellers mit den Kindern C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ sei durch das Gericht nach Ermessen festzulegen.
4. Die Familienwohnung an der E.\_\_\_\_-str. 1, F.\_\_\_\_, sei samt Mobiliar und Hausrat, mit Ausnahme der persönlichen Effekten

des Gesuchstellers, der Gesuchsgegnerin zur alleinigen Nutzung zuzuweisen.

5. Der Gesuchsteller sei zu verpflichten, die Familienwohnung spätestens innert 10 Tagen seit Rechtskraft des Entscheids zu verlassen und sämtliche Schlüssel herauszugeben.
6. Die Erziehungs- und Besuchsrechtsbeistandschaft sei aufrecht zu erhalten.
7. Der Gesuchsteller sei zu verpflichten, für die Kinder folgende monatliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, jeweils im Voraus bis spätestens zum 1. eines Monats:

Für C.\_\_\_\_\_: Fr. 619.60

Für D.\_\_\_\_\_: Fr. 847.60

Zuzüglich allfälliger Kinderzulagen, welche vollumfänglich an die Gesuchsgegnerin weiterzuleiten sind.

8. Es sei festzustellen, dass der Gesuchsteller der Gesuchsgegnerin dem Grundsatz nach Betreuungsunterhalt schuldet, dessen effektive Leistungspflicht mangels aktueller Leistungsfähigkeit derzeit entfällt; der Anspruch auf Betreuungsunterhalt bleibt für den Fall einer späteren Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorbehalten.
  9. Es sei festzustellen, dass zwischen den Parteien derzeit mangels Leistungsfähigkeit kein Ehegattenunterhalt geschuldet ist.
  10. Es sei den Ehegatten das Getrenntleben seit 31. Oktober 2025 zu gestatten und es sei festzustellen, dass die Parteien seit 31. Oktober 2025 getrennt leben.
  11. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MwSt.) zu lasten des Gesuchstellers."
- " 1. Es sei durch eine unabhängige Fachperson ein Gutachten über die Erziehungsfähigkeit des Gesuchstellers zu erstellen.
2. Es sei G.\_\_\_\_\_, Paartherapeut und Mediator, H.\_\_\_\_\_-strasse 2, I.\_\_\_\_\_, aufzufordern, dem Gericht einen Bericht über den Verlauf und die Erkenntnisse aus der Paartherapie der Parteien einzureichen.
  3. Es sei das J.\_\_\_\_\_, [Beratungsstelle], K.\_\_\_\_\_-strasse 3, L.\_\_\_\_\_, aufzufordern, dem Gericht einen Bericht über den Umgang mit dem Gesuchsteller einzureichen."

Der Kinderprozessbeiständin (act. 126 S. 20 ff.):

- " 1. Die Kinder C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2016 und D.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2020, seien unter die alleinige Obhut des Vaters zu stellen.

2. Die Mutter sei zu berechtigen, die Alltagsbetreuungsverantwortung für C.\_\_\_\_\_ wie folgt wahrzunehmen:

- 2.1 Phase 1 (begleitete Besuche)

Die Gesuchsgegnerin sei zu berechtigen und verpflichtet, C.\_\_\_\_\_ einmal wöchentlich am Sonntag während maximal sechs Stunden – von 10:00 Uhr bis spätestens 16:00 Uhr – im Beisein einer Fachperson zu betreuen.

Dauer sechs Monate, wobei der Entscheid über den (früheren) Wechsel in die Phase 2 der Beiständin unter Berücksichtigung des Kindeswohls zukommt.

- 2.2 Phase 2 (begleitete Übergaben)

Die Gesuchsgegnerin ist berechtigt und verpflichtet, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ jeden Sonntag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt) zu betreuen, wobei die Übergaben durch eine Fachperson begleitet werden.

Eine Anpassung der Zeiten oder des Tages der Besuche durch die Beiständin bleibt vorbehalten.

Dauer vier Monate, wobei der Entscheid über den (früheren) Wechsel in die Phase 3 der Beiständin unter Berücksichtigung des Kindeswohls zukommt.

Ein allfälliges Kontaktverbot zwischen den Parteien wird für die Übergaben aufgehoben.

- 2.3 Phase 3 (unbegleitete Übergaben)

Die Gesuchsgegnerin ist berechtigt und verpflichtet, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ jeden Sonntag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt) zu betreuen.

Der Übergabeort ist von den Eltern zu vereinbaren oder von der Beiständin festzulegen.

Dauer zwei Monate, wobei der Entscheid über den (früheren) Wechsel in die Phase 4 der Beiständin unter Berücksichtigung des Kindeswohls zukommt.

- 2.4 Phase 4 (Wochenendbetreuung)

Die Gesuchsgegnerin ist für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die Betreuungsverantwortung für die Kinder an jedem zweiten Wochenende von Samstag 10:00 Uhr – 19:00 Uhr (verpflegt) und am Sonntag, 10:00 Uhr – 19:00 Uhr (verpflegt) zu übernehmen.

3. Die Mutter sei zu berechtigen, die Alltagsbetreuungsverantwortung für D.\_\_\_\_\_ wie folgt wahrzunehmen:

- 3.1 Phase 1 (begleitete Besuche)

Die Gesuchsgegnerin sei zu berechtigen und zu verpflichten, D.\_\_\_\_\_ einmal wöchentliche am Sonntag während maximal sechs Stunden – von 10:00 Uhr bis spätestens 16:00 Uhr – im Beisein einer Fachperson zu betreuen.

Dauer zwei Monate, wobei der Entscheid über den (früheren) Wechsel in die Phase 2 der Beiständin unter Berücksichtigung des Kindeswohls zukommt.

### 3.2 Phase 2 (begleitete Übergaben C.\_\_\_\_\_ / unbegleitete Übergaben D.\_\_\_\_\_)

Die Gesuchsgegnerin ist berechtigt und verpflichtet, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ jeden Sonntag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt) zu betreuen, wobei die Übergaben durch eine Fachperson begleitet werden.

Die Gesuchsgegnerin ist überdies berechtigt und verpflichtet, D.\_\_\_\_\_ jeden zweiten Samstag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt) zu betreuen. Der Übergabeort ist von den Eltern zu vereinbaren oder von der Beiständin festzulegen.

Eine Anpassung der Zeiten oder des Tages der Besuche durch die Beiständin bleibt vorbehalten.

Dauer vier Monate, wobei der Entscheid über den (früheren) Wechsel in die Phase 3 der Beiständin unter Berücksichtigung des Kindeswohls zukommt.

Ein allfälliges Kontaktverbot zwischen den Parteien wird für die Übergaben aufgehoben.

### 3.3 Phase 3 (unbegleitete Übergaben)

Die Gesuchsgegnerin ist berechtigt und verpflichtet, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ jeden Sonntag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt) zu betreuen.

Die Gesuchsgegnerin ist überdies berechtigt und verpflichtet, D.\_\_\_\_\_ jeden zweiten Samstag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt) zu betreuen. Der Übergabeort ist von den Eltern zu vereinbaren oder von der Beiständin festzulegen.

Der Übergabeort ist von den Eltern zu vereinbaren oder von der Beiständin festzulegen.

Dauer zwei Monate, wobei der Entscheid über den (früheren) Wechsel in die Phase 4 der Beiständin unter Berücksichtigung des Kindeswohls zukommt.

### 3.4 Phase 4 (Wochenendbetreuung)

Die Gesuchsgegnerin ist für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die Betreuungsverantwortung für die Kinder an jedem zweiten Wochenende von Samstag 10:00 Uhr – 19:00 Uhr (verpflegt)

und am Sonntag, 10:00 Uhr – 19:00 Uhr (verpflegt) zu übernehmen.

4. Die Mutter sei zu berechtigen, die Feiertagsregelung für die Kinder wie folgt wahrzunehmen:

Die Kinder werden jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr von der Gesuchsgegnerin betreut.

Fällt das Betreuungswochenende auf Ostern, ist die Gesuchsgegnerin zusätzlich berechtigt und verpflichtet, die Kinder auch am Ostermontag, von 10:00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt), zu betreuen.

Fällt das Betreuungswochenenden auf Pfingsten, ist die Gesuchsgegnerin zusätzlich berechtigt und verpflichtet, die Kinder auch am Pfingstmontag, von 10:00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt), zu betreuen.

5. Die Mutter sei zu berechtigen, die Ferienregelung für die Kinder wie folgt wahrzunehmen:

Die Gesuchsgegnerin ist berechtigt und verpflichtet, die Kinder während der Kindergarten- bzw. Schulferien für die Dauer von vier Wochen pro Jahr während jeweils einer Ferienwoche der Kindergarten bzw. Schulferien an 4 Tagen von jeweils von 10:00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt), auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen.

Die Parteien sprechen sich über die konkreten Ferientage mindestens drei Monate im Voraus ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt dem Gesuchsteller in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Bestimmung der konkreten Ferientage zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Gesuchsgegnerin.

6. Die durch die KESB Meilen am 4. Oktober 2024 errichtete Erziehungsbeistandschaft, sowie die mit Verfügung vom 7. Januar 2026 vorsorglich angeordnete Besuchsrechtsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB sei unter Beibehaltung der Aufgaben im Rahmen der besonderen Befugnisse weiterzuführen, wobei zur Wahrnehmung der Besuchsrechtsbeistandschaft eine weitere Beistandsperson neben der für die Erziehungsbeistandschaft eingesetzten Beistandin, einzusetzen ist.
7. Die Eltern seien zu verpflichten, regelmässige Vor-/Nachbesprechungen mit der Besuchsbegleitung wahrzunehmen (der Vater u.a. zur Unterstützung in seinen erzieherischen Kompetenzen, die Mutter u.a. zur Verbesserung ihrer Bindungstoleranz).
8. Die eheliche Wohnung an der E.\_\_\_\_-str. 1 in F.\_\_\_\_ sei samt Mobiliar und Hausrat dem Gesuchsteller und den Kindern zur Benützung zuzuweisen.

9. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Eltern und vollständiger Schadloshaltung der Kinder D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_."

### **Das Einzelgericht zieht in Betracht:**

#### **I. Prozessgeschichte und Ausgangslage**

1. Die KESB Bezirk Meilen ("KESB") ist seit dem Jahr 2019 regelmässig mit der Familie der Parteien befasst (act. 22/1-2). Nachdem seit dem 1. Mai 2023 eine freiwillige sozialpädagogische Familienbegleitung bestanden hatte, wurde am 4. Oktober 2024 eine Erziehungsbeistandschaft errichtet (act. 22/1/65; act. 22/1/72).
2. Mit Eingabe vom 16. Oktober 2025 macht der Gesuchsteller das vorliegende Eheschutzverfahren anhängig (act. 1). Gleichentags wurde die KESB um Mitteilung darüber ersucht, ob ihr Tatsachen bekannt seien, die im Hinblick auf die Kinderzuteilung und/oder Gestaltung des Besuchsrechts bedeutsam seien und am Folgetag wurden die Parteien auf den 3. Dezember 2025 zur Hauptverhandlung vorgeladen (act. 2-5). Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 teilte die KESB dem hiesigen Einzelgericht mit, dass betreffend die beiden Kinder der Parteien, C.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2016, und D.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2020, mit Entscheid vom 4. Oktober 2024 eine Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet worden seien (act. 6 f.). Am 24. Oktober 2025 liess der nun anwaltlich vertretene Gesuchsteller superprovisorische und vorsorgliche Massnahmen beantragen und ersuchte um Zuteilung der alleinigen Obhut über die Kinder sowie um Zuweisung der ehelichen Wohnung an der E.\_\_\_\_\_-strasse 1 in F.\_\_\_\_\_ (act. 8; act. 9; act. 10/1-23). Da sich die Gesuchsgegnerin zur Zeit der Verfahrenseinleitung in stationärer psychiatrischer Behandlung befand und ihr die Vorladung nicht zugestellt werden konnte, wurde sie vom Gericht am 27. Oktober 2025 telefonisch über das hängige Verfahren sowie darüber, dass ein Gesuch um superprovisorische Massnahmen anhängig gemacht worden sei, informiert (act. 11). Gleichentags konstituierte sich der Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin (act. 12-13). Mit Verfügung vom 27. Oktober 2025 wurde das Massnahmebegehren des

Gesuchstellers vom 24. Oktober 2025 abgewiesen, soweit dieses auf den Erlass superprovisorischer Massnahmen abzielte. Gleichzeitig wurde der Gesuchsgegnerin Frist zur Stellungnahme angesetzt und es wurden die KESB Akten beigezogen (act. 14). Auch wurden – wie in der Verfügung vom 27. Oktober 2025 angekündigt – Berichte der Beiständin und der sozialpädagogischen Familienbegleitung angefordert (act. 16 ff.). Ende Oktober 2025 gingen die KESB-Akten ein (act. 22/1- 2). Mit Eingabe vom 29. Oktober 2025 ersuchte der Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin um Akteneinsicht, welche am 30. Oktober 2025 gewährt wurde (act. 23 f.; act. 27).

3. Am 3. November 2025 kontaktierte die Gesuchsgegnerin das Gericht telefonisch und teilte mit, sie habe Gewaltschutzmassnahmen gegen den Gesuchsteller veranlasst und werde am nächsten Tag aus der Klinik entlassen (act. 29). Gleichentags rief die Dossierverantwortliche der KESB in vorliegendem Verfahren an und informierte ebenfalls über die Gewaltschutzmassnahmen. In Bezug auf die Familiensituation teilte sie mit, dass der Vater mit den gemeinsamen Kindern bereits in eine neue Wohnung gezogen sei. Später am selben Tag rief die Dossierverantwortliche der KESB erneut an und erklärte, sie habe die Gewaltschutzakten der Polizei erneut im Detail durchgesehen. Sie befürchte nun, dass die Gesuchsgegnerin die Kinder nach ihrer Entlassung an deren Schule abpassen könnte. Sie empfahl, allenfalls mit den Anwälten Kontakt aufzunehmen und diese zu bitten, ihre Klientschaft zu ermahnen, das Kindeswohl im Blick zu behalten und es nicht zu einer Eskalation der Situation kommen zu lassen (act. 29). Gleichentags wurde der Rechtsvertreter des Gesuchstellers vom Gericht telefonisch kontaktiert und unter Hinweis auf das Telefonat mit der Dossierverantwortlichen der KESB gebeten, den Gesuchsteller daran zu erinnern, das Kindeswohl an erste Stelle zu stellen und Eskalationen zu vermeiden. Der Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin konnte am 3. November 2025 nicht mehr erreicht werden (act. 29). Nachdem die KESB die Polizeiakten über die Gewaltschutzmassnahmen übermittelt hatte (act. 30; act. 31/1-2), wurde die Vertretung des Rechtsvertreters der Gesuchsgegnerin am Morgen des 4. Novembers 2025 kontaktiert und unter Hinweis auf das Telefonat mit der Dossierverantwortlichen der KESB gebeten, die Gesuchsgegnerin daran zu erinnern, dass das Kindeswohl an erste Stelle stehe und Eskalatio-

nen zu vermeiden seien (act. 32). Gleichentags teile die Beiständin mit, der Gesuchsteller habe ihr soeben zugetragen, dass die Gesuchsgegnerin um 10:30 Uhr während der Schulzeit an der Schule des Sohnes C.\_\_\_\_\_ aufgetaucht sei und ihn habe mitnehmen wollen. Die Schule habe sie darauf hingewiesen, dass sie ihn nicht während des andauernden Unterrichts mitnehmen könne und C.\_\_\_\_\_ habe nicht mit ihr mitgehen wollen. Sie habe daraufhin angekündigt, später wiederzukommen um ihn abzuholen und mitzunehmen. Die Schule habe daraufhin gemeinsam mit C.\_\_\_\_\_ den Gesuchsteller kontaktiert und ihm den Vorfall geschildert. Gleichzeitig gab sie auf entsprechende Nachfrage Auskunft über ihre Einschätzung des aktuellen Wohlbefindens der Kinder (act. 32).

4. Mit Verfügung vom 4. November 2025 wurden die mit Verfügung vom 27. Oktober 2025 abgewiesenen superprovisorischen Massnahmen superprovisorisch abgeändert, die Obhut über die beiden Kinder dem Gesuchsteller zugeteilt und die KESB ersucht, nach Rücksprache mit der Beiständin eine einstweilige Besuchsrechtsregelung zu treffen (act. 33). Am 7. November 2025 ging der auf den 29. Oktober 2025 datierte Bericht der Beiständin ein (act. 36). Dieser wurde den Parteien gleichentags zugestellt; der Gesuchsgegnerin unter Hinweis auf die mit Verfügung vom 27. Oktober 2025 angesetzte Frist (act. 39-42). Am 14. November 2025 erstattete die sozialpädagogische Familienbegleitung Bericht (act. 46/1-2). Mit Eingabe vom 13. November 2025 erstattete die Gesuchsgegnerin ihre Stellungnahme und beantragte in Abänderung der am 4. November 2025 verfügten superprovisorischen Massnahmen wiederum superprovisorisch die Obhutszuteilung an sie (act. 47). Am 18. November 2025 gab die Beiständin auf Ersuchen des Gerichts ihre Einschätzung zur Ausgestaltung der Besuchsrechtsregelung bekannt (act. 48; vgl. act. 43; act. 45). Gleichentags wurde das superprovisorische Massnahmebegehren der Gesuchsgegnerin abgewiesen und die Gesuchsgegnerin für die Dauer des Verfahrens beziehungsweise bis zum Erlass eines anderweitigen Entscheids berechtigt und verpflichtet, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ einmal wöchentlich an einem (schul-)freien Nachmittag im Beisein einer Fachperson zu betreuen. Weiter wurde das zwischen den Parteien bestehende Kontaktverbot während der anstehenden Hauptverhandlung aufgehoben (act. 49). Mit Eingabe vom 24. November 2025 beantragte die Gesuchsgegnerin erneut in Abänderung der

am 4. November 2025 verfügten superprovisorischen Massnahmen die (superprovisorische) Obhutszuteilung an sie (act. 52; act. 53/1-3). Mit Verfügung vom 26. November 2025 wurden das superprovisorische Massnahmebegehren der Gesuchsgegnerin sowie ihre Gesuche betreffend Kinderanhörungen vor der Hauptverhandlung vom 3. Dezember 2025 und auf Durchführung der Hauptverhandlung unter räumlicher Trennung der Parteien abgewiesen. Eine Kinderanhörung wurde für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten (act. 55). Am 27. November 2025 bestätigte die Beiständin auf entsprechende Nachfrage des Gerichts, dass sowohl ihr Bericht vom 29. Oktober 2025 als auch jener der sozialpädagogischen Familienbegleitung vom 14. November 2025 noch aktuell seien und im Hinblick auf die Verhandlung vom 3. Dezember 2025 keiner Aktualisierung bedürften (act. 58).

5. Am 3. Dezember 2025 fand die Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen statt, anlässlich welcher die Parteien zu den vorsorglichen Massnahmebegehren Stellung nahmen, beide Parteien persönlich befragt wurden und (Noven-)Stellungnahmen erfolgten (act. 64; act. 60; act. 61/1-8; act. 62; act. 63; vgl. act. 57). Das Verfahren betreffend die vorsorglichen Massnahmen wurde mit der Verhandlung vom 3. Dezember 2025 spruchreif (act. 64 S. 64). Im Hinblick auf das Hauptverfahren stimmten die Parteien der Einsetzung einer Kinderprozessbeiständin zu. Zudem wurde die Einholung von Berichten betreffend den Gesundheitszustand der Gesuchsgegnerin in Aussicht gestellt (act. 64 S. 64; vgl. act. 54).

6. Mit Verfügung vom 5. Dezember 2025 wurde für die Kinder der Parteien eine Kinderprozessbeiständin bestellt (act. 67). Gleichentags wurden die Parteien auf den 11. Februar 2026 zur Hauptverhandlung vorgeladen (act. 70). Mit Verfügung vom 9. Dezember 2025 wurden M.\_\_\_\_\_ der N.\_\_\_\_\_ AG und O.\_\_\_\_\_, P.\_\_\_\_\_ [Gesundheitszentrum] F.\_\_\_\_\_, ersucht, einen Bericht über den Gesundheitszustand, insbesondere die psychische Verfassung der Gesuchsgegnerin einzureichen (act. 72/1-3). Mit unaufgeforderter Eingabe vom 10. Dezember 2025 reichte die Gesuchsgegnerin einen Bericht des Kinderarztes, ein Schreiben des Kinderspitals und einen Bericht des Frauenhauses ein (act. 74; act. 75/1-3; vgl. act. 66). Am 15. Dezember 2025 erstattete die Gesuchsgegnerin eine erneute un-

aufgeforderte Eingabe und reichte eine "Zeugenaussage" einer Freundin der Gesuchsgegnerin ein (act. 77). Mit Eingabe vom 15. Dezember 2025 liess die N.\_\_\_\_\_ AG dem Gericht ihren Bericht über den Gesundheitszustand der Gesuchsgegnerin in der Form des Austrittsberichts vom 5. November 2025 zukommen (act. 78A; act. 78). Am 5. Januar 2026 zeigte die Gesuchsgegnerin eine mutmassliche Gefährdung von D.\_\_\_\_\_ durch körperliche Gewalt des Gesuchstellers an und beantragte im Sinne superprovisorischer und vorsorglicher Massnahmen die Zuteilung der Obhut an sie (act. 83).

7. Am 7. Januar 2026 erging der Entscheid betreffend die vorsorglichen Massnahmen (act. 84). Die beiden Kinder wurden unter die Obhut des Gesuchstellers gestellt, ein aufbauendes, zunächst begleitetes Besuchsrecht und eine Besuchsrechtsbeistandschaft angeordnet und die eheliche Wohnung wurde für die Dauer des Verfahrens dem Gesuchsteller und den Kindern zur Benützung zugewiesen (act. 84 S. 29 ff.). Gleichentags wurde das Massnahmebegehren der Gesuchsgegnerin vom 5. Januar 2025 abgewiesen, soweit der Erlass superprovisorischer Massnahmen beantragt wurde und den übrigen Parteien Frist zur Stellungnahme angesetzt (act. 86). Mit Kurzbriefen vom 8. Januar 2026 wurden dem Gesuchsteller und der Kinderprozessbeiständin im Hinblick auf die Hauptverhandlung vom 11. Februar 2026 diverse Eingaben der Gesuchsgegnerin zugestellt (act. 88 f.). Mit Eingabe vom 14. Januar 2026 nahm die Kinderprozessbeiständin zum Massnahmebegehren der Gesuchsgegnerin Stellung und beantragte dessen Anweisung (act. 97). Am 15. Januar 2026 ging der auf den 12. Dezember 2025 datierte Bericht von O.\_\_\_\_\_, P.\_\_\_\_\_ F.\_\_\_\_\_, zum Gesundheitszustand der Gesuchsgegnerin ein (act. 99).

8. Das Obergericht des Kantons Zürich erteilte der von der Gesuchsgegnerin gegen den Entscheid vom 7. Januar 2026 erhobenen Berufung mit Verfügung vom 15. Januar 2026 keine aufschiebende Wirkung (act. 100).

9. Mit Eingabe vom 19. Januar 2026 nahm der Gesuchsteller zum Massnahmebegehren der Gesuchsgegnerin Stellung und beantragte dessen Abweisung (act. 104). Die Stellungnahmen zu den vorsorglichen Massnahmen sowie der Bericht des P.\_\_\_\_\_ F.\_\_\_\_\_ wurde den Parteien mit Verfügung vom 22. Januar

2026 im Hinblick auf die Hauptverhandlung und mit dem Ersuchen, an der Hauptverhandlung in einem Plädoyer zur Hauptsache und den vorsorglichen Massnahmen Stellung zu nehmen, zugestellt (act. 106). Am 22. Januar 2026 zog der Gesuchsteller mit den Kindern in die eheliche Wohnung zurück (vgl. act. 127 Rz. 7, Rz. 18). Mit Verfügung vom 23. Januar 2026 wurde dem Gesuchsteller und der Gesuchsgegnerin die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und ihre jeweiligen Rechtsvertreter als unentgeltliche Rechtsbeistände bestellt (act. 108).

10. Mit Schreiben vom 23. Januar 2026 wurde C.\_\_\_\_\_ zur Kinderanhörung eingeladen (act. 110; vgl. act. 112-114). Mit Eingabe vom 28. Januar 2026 meldete die Gesuchsgegnerin einen erneuten kindeswohlgefährdenden Vorfall und beantragte den Erlass sofortiger kindesschutzrechtlicher Massnahmen sowie die fachliche Abklärung des Gesuchstellers (act. 116 f.). Mit Verfügung vom 30. Januar 2026 wurde diese Eingabe den übrigen Parteien zugestellt mit der Aufforderung, dazu an der anstehenden Hauptverhandlung Stellung zu nehmen (act. 118). Am 4. Februar 2026 wurde C.\_\_\_\_\_ im Beisein der Kinderprozessbeiständin angehört (act. 125).

11. Am 11. Februar 2026 fand die Hauptverhandlung statt. Anlässlich der Hauptverhandlung wurde das Ergebnis der Kinderanhörung eröffnet (act. 125). Danach plädierten die Parteien zur Hauptsache und zu den vorsorglichen Massnahmen (act. 126-130). Die Parteien wurden zudem persönlich befragt und es folgten weitere Stellungnahmen der Rechtsvertreter und der Kinderprozessbeiständin (act. 131). Das Verfahren ist spruchreif.

## **II. Vorbemerkungen**

1. Der Gesetzgeber hat das Eheschutzverfahren unter Vorbehalt der Art. 272 ZPO und Art. 273 ZPO als summarisches Verfahren ausgestaltet (Art. 271 ZPO). Die tatsächlichen Verhältnisse sind somit nicht bis in alle Einzelheiten zu klären. Vielmehr genügt deren Glaubhaftmachung. Das Gericht muss nicht vollständig von der Richtigkeit der tatsächlichen Behauptungen überzeugt sein, sondern es reicht, dass aufgrund objektiver Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine behauptete Tatsache besteht. Das Gericht darf weder blosser Behauptun-

gen genügen lassen, noch einen stichhaltigen Beweis verlangen (Urteil BGer 5A\_239/2017 vom 14. September 2017, E. 2.2; vgl. von Werdt, Der Rechtsschutz im Familienrecht, in: Brennpunkt Familienrecht, 2017, S. 603 ff.)

2. Im Eheschutzverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz. Im Verhältnis zwischen den Ehegatten stellt das Gericht gemäss Art. 272 ZPO den Sachverhalt von Amtes wegen fest (beschränkte Untersuchungsmaxime). In Kinderbelangen hat es den Sachverhalt gemäss Art. 296 Abs. 1 ZPO von Amtes wegen zu erforschen (uneingeschränkte Untersuchungsmaxime). Somit kann das Gericht von Amtes wegen Beweise erheben (Art. 153 Abs. 1 ZPO). Der Untersuchungsgrundsatz ermöglicht – ohne Bindung an die Begehren der Ehegatten – die Berücksichtigung von Tatsachen, die von keiner Partei behauptet wurden, und die Abnahme von Beweisen, welche keine Partei beantragt hat (Art. 55 Abs. 2 ZPO und Art. 153 Abs. 1 ZPO).

3. Auch im Rahmen der Untersuchungsmaxime sind die Parteien jedoch zur Mitwirkung nach Art. 160 Abs. 1 ZPO verpflichtet und werden nicht von der Behauptungs- und Substantiierungslast befreit. Sie haben aktiv bei der Feststellung des entscheiderelevanten Sachverhalts mitzuwirken, die allenfalls zu erhebenden Beweise zu bezeichnen und die für die Ermittlung des Sachverhalts notwendigen Beweise im Rahmen des Zumutbaren beizubringen; sie tragen auch im Bereich der Untersuchungsmaxime die Verantwortung für die Sachverhaltsermittlung (BSK ZPO-Guyan, 4. Aufl. 2024, Art. 153 N 3 ff.).

4. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Begründungspflicht das Gericht nicht dazu verpflichtet, sich mit jedem einzelnen rechtlichen oder tatsächlichen Vorbringen der Parteien eingehend auseinanderzusetzen. Vielmehr hat sich die Begründung auf die rechtserheblichen Tatsachen sowie die für den Entscheid wesentlichen Überlegungen zu konzentrieren. Nachfolgend ist daher nur insoweit auf die aktenkundigen Vorbringen und eingereichten Unterlagen einzugehen, als dies für die Rechtsfindung erforderlich ist und es werden nur die als wesentlich erachteten Unterlagen und Argumente in die Erwägungen einbezogen.

5. Vorweg ist zudem festzuhalten, dass ein Grossteil der nachfolgenden Erwägungen mit jenen im Entscheid zu den vorsorglichen Massnahmen vom 7. Januar 2026 übereinstimmen (vgl. act. 84). Dies ist aufgrund der beinahe deckungsgleichen Thematik unvermeidbar. Zudem wird das gegen den Entscheid vom 7. Januar 2026 geführte Berufungsverfahren mit Erlass dieses Endentscheids gegenstandslos werden. Da die im Entscheid vom 7. Januar 2026 festgehaltenen Erwägungen auch für den Endentscheid relevant sind und deshalb Gegenstand eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens in der Hauptsache sein müssen, rechtfertigt sich eine Wiederholung gewisser Erwägungen auch aus diesem Grund.

### **III. Allgemeines zum Eheschutz**

1. Verlangt ein Ehegatte die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts im Sinne von Art. 175 ZGB, hat der Richter das Getrenntleben resp. dessen Folgen zu regeln (Art. 176 ZGB). Bei einer begründeten Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes setzt das Gericht auf Antrag eines Ehegatten die Geldbeträge fest, die der eine Ehegatte dem anderen schuldet, regelt die Benützung der Wohnung und des Hausrates und ordnet die Gütertrennung an, sofern es die Umstände rechtfertigen (Art. 176 Abs. 1 ZGB). Haben die Parteien minderjährige Kinder, so hat das Gericht nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses die nötigen Massnahmen zu treffen (Art. 176 Abs. 3 ZGB). Es entscheidet von Amtes wegen über die Zuteilung der Obhut, das Besuchsrecht und die Kinderunterhaltsbeiträge.

2. Eheschutzmassnahmen im Sinne von Art. 172 ff. ZGB weisen einen vorläufigen Charakter auf. Die Regelung des Getrenntlebens soll nur während einer begrenzten Dauer gelten, weshalb keine bis ins letzte Detail ausgearbeiteten Anordnungen getroffen werden können.

### **IV. Getrenntleben**

1. Ein Ehegatte ist berechtigt, den gemeinsamen Haushalt für so lange aufzuheben, als seine Persönlichkeit, seine wirtschaftliche Sicherheit oder das Wohl der Familie durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet ist (Art. 175 ZGB). Der

Eheschutzrichter hat dabei zu prüfen, ob sich der Trennungswille durch Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes bereits manifestiert hat oder die Aufhebung kurz bevorsteht. Ein Anspruch auf Feststellung, seit wann die Ehegatten getrennt leben, besteht indes im Eheschutzverfahren – sofern der Zeitpunkt des Beginns des Getrenntlebens im Hinblick auf die Trennungsfolgen belanglos ist – nicht, sondern ist vom Scheidungsrichter im Hinblick darauf, ob die zweijährige Frist gemäss Art. 114 ZGB eingehalten worden ist, unabhängig zu prüfen (vgl. Fam-Komm-Maier/Vetterli, Scheidung, Band I: ZGB, 4. Aufl. 2022, Art. 175 N 5).

2. Der Gesuchsteller beantragt, es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Parteien seit dem 19. Juni 2025 getrennt leben (act. 127 S. 2, Rz. 6). Die Gesuchsgegnerin beantragt, den Parteien sei das Getrenntleben seit 31. Oktober 2025 zu gestatten und es sei festzustellen, dass die Parteien seit dem 31. Oktober 2025 getrennt leben (act. 129 S. 3).

3. Die Vorbringen stimmen insofern überein, als dass beide Parteien ausführen, dass das Getrenntleben bereits aufgenommen worden sei (act. 131 S. 22 und S. 30). Unter diesen Umständen nimmt das Gericht davon Vormerk, dass die Parteien getrennt leben. Ein Anspruch auf Feststellung des genauen Trennungsdats besteht nicht.

## **V. Kinderbelange**

### **1. Elterliche Sorge**

1.1. Haben die Parteien minderjährige Kinder, so hat das Gericht nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses die nötigen Massnahmen zu treffen (Art. 176 Abs. 3 ZGB). Es entscheidet von Amtes wegen über die Zuteilung der elterlichen Sorge. Verheiratete Eltern üben die elterliche Sorge während der Ehe grundsätzlich gemeinsam aus. Nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts ändert sich am Sorgerecht beider Elternteile grundsätzlich nichts. Nur sofern es zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist, wird – ausnahmsweise – die elterliche Sorge einem der beiden Ehegatten allein zugewiesen (Art. 298 Abs. 1 ZGB, Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, Das Familienrecht des Schweizerischen Zi-

vilgesetzbuches - Eheschliessung, Scheidung, Allgemeine Wirkungen der Ehe, Güterrecht, Kindesrecht, Erwachsenenschutzrecht, Konkubinat, 7. Aufl. 2022, Rz. 1397). Das Kindeswohl ist oberste Maxime des Kindesrechts in einem umfassenden Sinne (BGE 143 III 193, E. 3; 141 III 328, E. 5.4).

1.2. Zur elterlichen Sorge stellen die Parteien keine Anträge.

1.3. Dem gesetzlichen Regelfall entsprechend ist die elterliche Sorge damit bei beiden Elternteilen zu belassen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Kommunikation zwischen den Parteien nach Ablauf des Kontaktverbots und unter Mithilfe der Erziehungsbeistandsperson normalisieren wird (vgl. act. 131 S. 27 und 33).

## 2. Obhut

### 2.1. Rechtliche Ausgangslage

Das Gericht hat für die Dauer des Getrenntlebens die Obhut über die Kinder zuteilen. Dabei sind diverse Modelle denkbar. Das Gesetz macht diesbezüglich keine Vorgaben. In der Rechtsprechung und Literatur ist überwiegend von der sogenannten "alleinigen Obhut" die Rede, wenn ein Elternteil die Kinder ausschliesslich, unter Vorbehalt eines Besuchsrechts des anderen Elternteils, betreut. Eine "alternierende Obhut" liegt vor, wenn die Anteile beider Elternteile so gewichtig sind, dass die Kinder abwechselnd bei jedem von ihnen wohnen (Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches - Eheschliessung, Scheidung, Allgemeine Wirkungen der Ehe, Güterrecht, Kindesrecht, Erwachsenenschutzrecht, Konkubinat, 7. Aufl. 2022, N 1420). Es ist in erster Linie an den Eltern, sich auf ein bestimmtes Modell zu einigen. Das Gericht trifft eine hoheitliche Anordnung, wenn keine Einigung zustande kommt oder die getroffene Vereinbarung das Kindeswohl gefährdet (Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, a.a.O., N 1424). Nach der Rechtsprechung hat das Gericht zu prüfen, ob eine alternierende Obhut dem Kindeswohl am besten entspricht, und zwar auch bei Fehlen eines entsprechenden Antrags (BGE 142 III 612 E. 4.2, BGE 142 III 617 E. 3.2.3; BGer 5A\_425/2016 vom 15. Dezember 2016 E. 3.5). Der Entscheid über die Obhutzuteilung hat sich einzig am Kindeswohl zu orientieren. Vorrang

besitzt jener Ehegatte, der nach den gesamten Umständen besser Gewähr dafür bietet, dass sich das Kind altersgerecht entfalten kann. Weisen beide Ehegatten ungefähr die gleiche Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit auf, sind vor allem Kleinkinder und grundschulpflichtige Kinder demjenigen Ehegatten zuzuteilen, der die Möglichkeit hat und dazu bereit ist, sie persönlich zu betreuen. Erfüllen beide Ehegatten diese Voraussetzungen ungefähr in gleicher Weise, kommt dem Kriterium der Stabilität der örtlichen und familiären Verhältnisse als Voraussetzung einer harmonischen Entfaltung der Kinder in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht besonderes Gewicht zu. Unter Umständen kann die Möglichkeit der persönlichen Betreuung dahinter zurücktreten. Schliesslich ist – je nach Alter der Kinder – ihrem eindeutigen Wunsch Rechnung zu tragen. Diesen Kriterien lassen sich die weiteren Gesichtspunkte zuordnen, namentlich die Bereitschaft eines Elternteils, mit dem anderen in Kinderbelangen zusammenzuarbeiten oder die Forderung, dass eine Zuteilung der Obhut von einer persönlichen Bindung und echter Zuneigung getragen sein sollte (vgl. BGE 136 I 178 E. 5.3; 115 II 206 E. 4a; BGer 5A\_157/2012 vom 23. Juli 2012 E. 3.1 m.w.H., in: FamPra.ch 2012, 1094 und BGer 5A\_319/2013 vom 17. Oktober 2013 E. 2.1).

## 2.2. Parteistandpunkte

2.2.1. Die Kinderprozessbeiständin führte Gespräche mit beiden Parteien und be- suchte C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ beim Gesuchsteller. Zudem führte sie mit C.\_\_\_\_\_ im Beisein der Beiständin ein weiteres Gespräch (act. 126 Rz. 7-11; Rz. 64-66). Die Kinderprozessbeiständin sprach im Januar und Februar 2026 auch mit der Beiständin, der Sozialpädagogischen Familienbegleitung, der Lehrerin und der Heilpädagogin von C.\_\_\_\_\_ und der Betreuerin von D.\_\_\_\_\_ des Kinderhauses Q.\_\_\_\_\_ (act. 126 Rz. 12). Mit D.\_\_\_\_\_ führte die Kinderprozessbeiständin kein separates Gespräch, sondern beobachtete sie in der Wohnung der Familie des Gesuchstellers (act. 126 Rz. 20). Sie führt zusammengefasst aus, vor den Klinik- aufenthalten der Gesuchsgegnerin und der Verantwortungsübernahme des Ge- suchstellers von "0 auf 100" sei das Rollenmodell sehr strikt gewesen. Dabei sei die Beziehung zwischen den Eltern absolut toxisch, hochgradig dysfunktional und zerstörerisch sowie das Zusammenleben der Eltern ein Zerstörerisches gewesen.

Die Dynamik zwischen ihnen sei eine stetige Abwärtsspirale gewesen. Würden die Eltern wieder zusammenleben, käme durchaus eine Fremdplatzierung der Kinder in Betracht, um sie aus der Dynamik zu lösen. Es sei nun aber auf die aktuelle, getrennte Konstellation zu fokussieren und zu berücksichtigen, welche Wechsel nach dem grundlegenden Betreuungswechsel eingetreten seien und wie die Kinder darauf reagiert hätten (act. 126 Rz. 41-44, Rz. 86). Sie beantragt, dass die Obhut über die beiden Kinder dem Gesuchsteller zuzuweisen sei (act. 126 S. 20).

2.2.2. Der Gesuchsteller führt aus, die Situation habe sich mit der Rückkehr in die eheliche Wohnung noch mehr stabilisiert. Er und die Kinder hätten verlässliche tägliche Routinen wieder aufnehmen können. Es bestünden keine Gründe, von der bisherigen Obhutszuteilung abzuweichen (act. 127 Rz. 7). Die Gesuchsgegnerin leide seit Jahren und nach wie vor an ausgeprägten psychischen Erkrankungen (act. 127 Rz. 8 f.). Sämtliche involvierten Fachpersonen und Stellen würden übereinstimmend zum Schluss kommen, dass ihm die Obhut zugeteilt werden solle und es den Kindern bei ihm gut gehe (act. 127 Rz. 16).

2.2.3. Die Gesuchsgegnerin argumentiert, der Entscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen sei unter erheblichem Zeit- und Informationsdruck in einer akuten Ausnahmesituation gefällt worden und bedürfe einer eigenständigen, umfassenden Neubeurteilung. Ausgangspunkt müsse bilden, dass die Gesuchsgegnerin jahrelang die Hauptbezugsperson gewesen sei, die den Kindern Kontinuität und Orientierung geboten habe. Die Fachberichte aus der Krisenphase seien nicht mehr aktuell und dürften nicht Grundlage des Eheschutzentscheids bilden. Zudem seien die besonderen Bedürfnisse der Kinder sowie die aktenkundige Gewaltproblematik des Gesuchstellers zu berücksichtigen (act. 129 Rz. 1-8). Der Gesuchsteller sei gegenüber C.\_\_\_\_\_ manipulierend und C.\_\_\_\_\_ zeige besorgniserregende Verhaltens- und Sprachveränderungen. Sein Medienkonsum sei beim Gesuchsteller unkontrolliert. D.\_\_\_\_\_ falle zurück in kleinkindliche Verhaltensweisen und trinke wieder aus einer Babyflasche. Zudem gebe es Hinweise dafür, dass der Gesuchsteller gegenüber D.\_\_\_\_\_ gewalttätig sei. Der Gesuchsteller verweigere die Kommunikation zur Gesuchsgegnerin. Insgesamt zeichne sich unter der

Obhut des Gesuchstellers keine Stabilisierung, sondern eine zunehmende Belastung der Kinder ab (act. 129 Rz. 23-37).

### 2.3. Würdigung

2.3.1. Die KESB ist seit dem Jahr 2019 regelmässig mit der Familie der Parteien befasst (act. 22/1-2). Nachdem seit dem 1. Mai 2023 eine freiwillige sozialpädagogische Familienbegleitung bestanden hatte, wurde am 4. Oktober 2024 eine Erziehungsbeistandschaft errichtet (act. 22/1/65; act. 22/1/72). Bei C.\_\_\_\_\_ wurde ADHS diagnostiziert und bei D.\_\_\_\_\_ frühkindlicher Autismus. Zudem leidet sie an verschiedenen Entwicklungsverzögerungen (act. 36; act. 46/2). In der Vergangenheit war die Gesuchsgegnerin die Hauptbetreuungsperson der beiden Kinder. Sie übernahm die administrativen, schulischen, gesundheitlichen und weiteren Belange und führte den Haushalt (act. 22/2/30 [Die Gesuchsgegnerin gebe alles was sie könne für die Kinder]; act. 22/2/31 [Die Gesuchsgegnerin kümmere sich meistens alleine um die Kinder; sie gebe sich sehr grosse Mühe, allen gerecht zu werden]; act. 22/2/51 [Die Zusammenarbeit der sozialpädagogischen Familienbegleitung mit der Gesuchsgegnerin sei gut]; act. 22/2/60 [Die Gesuchsgegnerin habe die sozialpädagogische Familienbegleitung, die Logopädie und einen zusätzlichen Krippenhalbttag organisiert]; act. 22/2/65 [Am 12. Januar 2024, 9. Februar 2024 und 15. März 2024 fanden Gesprächsrunden zwischen der Krippe, der Logopädin, der Gesuchsgegnerin und der sozialpädagogischen Familienbegleitung in der Krippe von D.\_\_\_\_\_ statt; der Gesuchsteller war nicht dabei]; act. 22/2/70 und act. 46/2 [Die Gesuchsgegnerin organisierte den Krippenplatz bei der auf Autismus-Spektrum-Störungen spezialisierten Krippe Q.\_\_\_\_\_ für D.\_\_\_\_\_]). Der Gesuchsteller übernahm keine, beziehungsweise wenige, nach aussen wahrnehmbare Betreuungs- und Erziehungsaufgaben (act. 22/1/40 [Der Gesuchsteller warte bei Kinderarztterminen immer draussen]; act. 22/1/42 [Der Kontakt von C.\_\_\_\_\_s Kindergärtnerin laufe über die Gesuchsgegnerin, den Gesuchsteller habe sie erst einmal gesehen]; act. 22/2/19 [Die Betriebsleitung von D.\_\_\_\_\_s Krippe kannte den Gesuchsteller nicht, er habe sich nie gemeldet oder D.\_\_\_\_\_ abgeholt]; act. 22/2/31 [Die Gesuchsgegnerin erhalte keine Unterstützung vom Gesuchsteller, was die Situation schwieriger mache]; act. 22/2/55 [Ge-

mäss der Betriebsleitung von D.\_\_\_\_s Krippe bringe auch der Gesuchsteller D.\_\_\_\_ zur Krippe]; act. 22/2/70 [Der Gesuchsteller war am Gespräch betreffend die Beistandschaftserrichtung mit der KESB, der sozialpädagogischen Familienbegleitung und der Gesuchsgegnerin nicht dabei]; act. 22/1/67 [Gemäss C.\_\_\_\_s Schule sei der Gesuchsteller am "Schüeli" präsent gewesen und schien eine gute Beziehung zum Sohn zu haben; er scheine aber eine eher kleinere Rolle bei der Betreuung/Erziehung wahrzunehmen]; act. 46/2 [Der sozialpädagogischen Familienbegleitung sei die Rolle des Gesuchsgegners nicht klar; der Gesuchsteller sei durch seinen Beruf abends abwesend und tagsüber müde, was die gemeinsame Elternarbeit erschwere]). Zudem lehne D.\_\_\_\_ den Gesuchsteller, gemäss der Einschätzung der ehemaligen heilpädagogische Früherzieherin vom April 2023 ab und ihm falle, gemäss der Einschätzung der sozialpädagogischen Familienbegleitung vom Oktober 2023, die Umsetzung seiner Vaterrolle schwer, wobei vor allem sein kultureller Hintergrund hinderlich sei (act. 22/2/31 S. 5; act. 22/2/51). Am 12. Juni 2024 teilte die sozialpädagogische Familienbegleitung der KESB telefonisch mit, der Gesuchsteller sei geprägt von traditionellen Rollenmustern und unterstütze die Gesuchsgegnerin überhaupt nicht mit den Kindern und im Haushalt. Er mache gar nichts mit und für die Kinder; die Gesuchsgegnerin müsse alles alleine machen und alle Verantwortung liege bei ihr. Die Familie von ihm sei für die Gesuchsgegnerin auch nicht ganz einfach. Offensichtlich habe er sieben Brüder und mit der Schwiegermutter verstehe sich die Kindsmutter mässig. Wenn sie für einen Termin mit der Gesuchsgegnerin vorbeikomme, gehe er in der Regel aus dem Haus, obwohl sie ihn immer wieder bitte, da zu bleiben, da es ihn auch betreffe. Er sei der Ansicht, das gehe ihn nichts an. Beide Eltern hätten in der Regel das Gefühl, sie wüssten alles besser. Sie versuche, die Eltern in ihre Verantwortung und ihre Rolle zu bringen. Es seien oft sehr grundlegende Sachen, die immer wieder ein Thema seien. Beispielsweise der Medienkonsum der Kinder. D.\_\_\_\_ sei es gewöhnt, dass sie aufstehe und selber den Fernseher anstelle. Das Essen sei auch immer wieder ein Thema. Die Gesuchsgegnerin stelle den Kindern einfach etwas zu essen hin, esse aber nie mit ihnen. Der Gesuchsteller esse irgendwann. Gemeinsame Mahlzeiten gebe es nicht. Der Gesuchsgegnerin falle es schwer, sich bei den Kindern durchzusetzen und der Gesuchsteller mache

gar nichts (act. 22/2/68). Dem Gesuchsteller kann demnach in seinen gegenteiligen, unsubstantiierten Sachverhaltsbehauptungen, wonach er und sein familiäres Umfeld seit Jahren die tatsächliche Hauptbetreuung und -verantwortung übernommen hätten, nicht gefolgt werden (vgl. act. 60 Rz. 16). Seit Ende 2024 sei es – nach Darstellung der sozialpädagogische Familienbegleitung – wiederholt zu akuten Krisen in der Elternbeziehung gekommen, welche zweimal zu vorübergehenden räumlichen Trennungen geführt hätten. Diese Phasen hätten eine intensive Begleitung durch die sozialpädagogische Familienbegleitung erfordert, wobei der Fokus auf dem Kindeswohl und der Sicherheit der Gesuchsgegnerin gelegen habe (act. 46/2). Seit Mai 2025 sei – nach Darstellung der Beiständin in ihrem Bericht vom 29. Oktober 2025 – die Zusammenarbeit mit der Gesuchsgegnerin schwierig geworden, da sie sich nicht an die gegenüber der Beiständin getroffenen Vereinbarungen gehalten habe. Nach der ersten Entlassung aus der stationären Behandlung habe sie die Einnahme von Psychopharmaka verweigert, da sie eine Gewichtszunahme gefürchtet habe. D.\_\_\_\_\_ sei gemäss der Bezugsperson des Kinderhauses Q.\_\_\_\_\_ seit Mitte September 2025 unruhig und zeige bestimmte Auffälligkeiten im Verhalten. Die Zusammenarbeit mit dem Gesuchsteller verlaufe aber sehr gut, er sei jederzeit erreichbar und frage bei Unsicherheiten in der Erziehung proaktiv nach. Gemäss den Rückmeldungen von C.\_\_\_\_\_'s Lehrpersonen verlaufe – so die Beiständin weiter in ihrem Bericht – die Zusammenarbeit mit dem Gesuchsteller zuverlässig; bis zum Klinikeintritt der Gesuchsgegnerin seien dessen Kontaktdaten der Schule aber nicht bekannt gewesen. C.\_\_\_\_\_ sei es nicht anzumerken, dass die Gesuchsgegnerin derzeit nicht zu Hause sei oder sich die Parteien in einer Trennung befänden. C.\_\_\_\_\_ habe am 6. August 2025 erzählt, gerne mit dem Gesuchsteller Zeit zu verbringen. Die Gesuchsgegnerin würde mit ihm demgegenüber nichts unternehmen und sei immer am Handy. Nach Rückmeldung der sozialpädagogischen Familienbegleitung würde sie die Familie seit dem Klinikeintritt der Gesuchsgegnerin sechs Stunden pro Woche, statt der vorher praktizierten vier Stunden pro Woche, begleiten. Die Zusammenarbeit mit dem Gesuchsteller gestalte sich zuverlässig und zweckmässig; es gelinge ihm, die Kinder altersadäquat zu fördern und er hole sich bei Unklarheiten Rat. C.\_\_\_\_\_ ziehe sich in sein Zimmer zurück und nehme kaum am Familienle-

ben teil, wenn die Gesuchsgegnerin anwesend sei. Er habe einmalig geäußert, lieber bei der Grossmutter väterlicherseits als der Gesuchsgegnerin zu wohnen. Der Gesuchsteller zeige sich aktuell stark gefordert und komme langfristig an seine Grenzen, habe aber ein Unterstützungsnetz durch seine Familie, auf welches er zurückgreifen könne. Insgesamt könne – nach Ansicht der Beiständin – der Gesuchsteller mit Unterstützung seiner Familie und der sozialpädagogischen Familienbegleitung ein entwicklungsförderndes Umfeld für die Kinder gestalten. Er trage seit dem Klinikaufenthalt der Gesuchsgegnerin die Hauptverantwortung für die Betreuung und Erziehung und schaffe eine konstante und verlässliche Tagesstruktur. Seine engagierte Haltung, die enge Zusammenarbeit mit den Fachstellen und die positiven Rückmeldungen aus den Schulen und der sozialpädagogischen Familienbegleitung würden seine Zuverlässigkeit, emotionale Verfügbarkeit und sein Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit den Bedürfnissen der Kinder belegen. Die Erziehungsfähigkeit der Gesuchsgegnerin sei aufgrund ihrer wiederholten Klinikaufenthalte aufgrund der bestehenden psychischen Diagnosen als eingeschränkt einzustufen. Eine verlässliche Kinderbetreuung sei wegen ihrer psychischen Instabilität, der Notwendigkeit stationärer Behandlung und der fehlenden Kontinuität in der Alltagsbetreuung derzeit unmöglich. Aus diesen Gründen erscheine eine alleinige Obhut des Gesuchstellers als die beste Lösung für die Kinder (act. 36). Die sozialpädagogische Familienbegleitung hielt in ihren Berichten vom 14. November 2025 fest, der Gesuchsteller beteiligte sich seit dem ersten Klinikeintritt der Gesuchsgegnerin engagiert an der Betreuung, sei jedoch mittlerweile stark belastet. Die emotionalen, organisatorischen und alltäglichen Anforderungen würden zunehmend seine Ressourcen übersteigen. Die Gesuchsgegnerin sei nach ihrem Entzug für einige Wochen zu Hause gewesen, ihr allgemeiner Zustand habe sich aber zusehends verschlechtert, was zu einem erneuten Klinikaufenthalt geführt habe. Die familiäre Atmosphäre sei als sehr angespannt und instabil einzuschätzen. Insbesondere die psychische Verfassung der Gesuchsgegnerin und die Überforderung des Gesuchstellers würden sich unmittelbar auf die Kinder auswirken. Die psychische Stabilität der Gesuchsgegnerin sei fragil und sie könne die Betreuung der Kinder derzeit nur mit fachlicher Hilfe gewährleisten. Sie kämpfe um die Kinder und brauche diese unter anderem für ihre eigene Stabilität

und Lebensstruktur (Sinnhaftigkeit). Die Versorgung der Kinder sei momentan durch den Gesuchsteller – der viel Verantwortung übernehme, aber am Limit seiner Belastbarkeit sei – gewährleistet, jedoch nur unter hoher Belastung und mit grosser Unterstützung durch seine Familie. Beide Elternteile würden professionelle Unterstützung benötigen, um den Bedürfnissen der Kinder – unabhängig davon, bei wem diese künftig lebten – gerecht zu werden. Die familiäre Gesamtsituation sei massiv belastet und falls keine ausreichende und nachhaltige Stabilisierung erfolge, müssten Kindesschutzmassnahmen geprüft und gegebenenfalls eingeleitet werden (act. 46/1-2). Sowohl der Bericht der Beiständin als auch der Sozialpädagogischen Familienbegleitung sind nach wie vor aktuell, wie die Kinderprozessbeiständin an der Hauptverhandlung bestätigte (act. 126 Rz. 5, Rz. 85). Der gegenteiligen Argumentation der Gesuchsgegnerin kann nicht gefolgt werden (act. 129 Rz. 6; act. 131 S. 11).

2.3.2. Die Gesuchsgegnerin kritisiert diese Berichte und trägt unter anderem vor, die sozialpädagogische Familienbegleitung habe C.\_\_\_\_s Rückzug in sein Zimmer falsch geschildert. Sie habe C.\_\_\_\_ jeweils in sein Zimmer geschickt, wenn belastende Themen zwischen den Erwachsenen besprochen werden sollten (act. 47 Rz. 55). Es ist jedoch – entgegen diesen Vorbringen der Gesuchsgegnerin – davon auszugehen, dass die sozialpädagogische Familienbegleitung nicht von einem Rückzug von C.\_\_\_\_ in sein Zimmer in Anwesenheit der Gesuchsgegnerin berichten würde, wenn dies tatsächlich jeweils in Situationen passiert wäre, in welchen die Gesuchsgegnerin C.\_\_\_\_ aus nachvollziehbaren Gründen in sein Zimmer geschickt hätte. Auch gelingt es der Gesuchsgegnerin nicht, die Berichte der Beiständin und der sozialpädagogischen Familienbegleitung zu entkräften, indem dem Gesuchsteller Fassadenverhalten vorgeworfen wird (act. 52 Rz. 36 ff.). Es ist insbesondere davon auszugehen, dass die sozialpädagogische Familienbegleitung die Situation aufgrund ihrer langjährigen Begleitung der Familie genau einschätzen kann. Dies zeigt sich unter anderem auch daran, dass sie sich in früheren Berichten, wie im vorstehenden Abschnitt aufgezeigt, negativ über den Gesuchsteller äusserte. Das wäre wohl nicht der Fall, wenn der Gesuchsteller nach aussen derart manipulativ auftreten würde, wie von der Gesuchsgegnerin behauptet.

2.3.3. Rund einen Monat vor dem vorstehend erwähnten Bericht der sozialpädagogischen Familienbegleitung verfasste ebendiese am 8. Oktober 2025 eine E-Mail an die Klinik, in welcher sich die Gesuchsgegnerin stationär aufhielt, und hielt im Zusammenhang mit einer Terminabsprache fest, ein Gespräch sei dringend notwendig. Die Gesuchsgegnerin akzeptiere den Trennungswunsch des Gesuchstellers nicht, sie drohe mit Suizid und versuche durch Manipulation ihren Willen durchzusetzen. Die Krankheit der Gesuchsgegnerin sei für das Familiensystem nicht länger aushaltbar und der Gesuchsteller wolle nicht, dass sie über das Wochenende nach Hause komme (act. 61/4; vgl. act. 60 Rz. 18). Dass die sozialpädagogischen Familienbegleitung diese E-Mail so verfasste, ist unbestritten und der Einwand der Gesuchsgegnerin, diese habe lediglich den Gesuchsteller zitiert und das habe so nie stattgefunden (act. 64 S. 7), vermag daran nichts zu ändern.

2.3.4. Zwischen den Parteien gibt es mehrere polizeilich dokumentierte Fälle häuslicher Gewalt (act. 22/1/7 [Nachwerfen einer leeren PET-Flasche seitens des Gesuchstellers gegenüber der Gesuchsgegnerin am 30. November 2018]; act. 22/1/24, 29 [Gewaltschutzmassnahmen nach Schlägen des Gesuchstellers gegenüber der Gesuchsgegnerin im Beisein der Kinder am 30. Oktober 2021]; act. 22/1/75 f. [Gewaltschutzmassnahmen nach schriftlicher Drohung des Gesuchstellers gegenüber der Gesuchsgegnerin am 24. April 2025]). Vom 11. bis 14. Oktober 2018 hielt sich die Gesuchsgegnerin zudem in einem Frauenhaus auf (act. 75/3). Im Dezember 2024 kam es zu einem weiteren Vorfall. Gemäss dem Gesuchsteller habe er der Gesuchsgegnerin zwei Ohrfeigen gegeben; gemäss der Gesuchsgegnerin habe er ihr die Nase gebrochen und sie habe ein blaues Auge von seinen Schlägen davongetragen. Zudem habe er die Fotos, welche die Verletzungen dokumentiert hätten, auf dem Handy der Gesuchsgegnerin gelöscht (act. 64 S. 5; act. 60 Rz. 27). Zuletzt wurden auf Begehren der Gesuchsgegnerin am 1. November 2025 Gewaltschutzmassnahmen in der Form einer Wegweisung des Gesuchstellers aus der ehelichen Wohnung sowie eines Rayon- sowie Kontaktverbots erlassen (act. 31/1-2). Im Polizeirapport wurde ausgeführt, dass entschieden worden sei "trotz Bedenken die GSG-Massnahmen gestützt auf die Ängste sowie d[ie] Aussagen aus der Einvernahme der Geschädigten zu verfü-

gen, obwohl in ihren Schilderungen und den bisherigen Abklärungen teilweise Widersprüchlichkeiten bestanden" und weiter ausgeführt, dass "die Kommunikation vermittelte den Eindruck, dass die Geschädigte versuchte, ihre persönlichen Erwartungen gegenüber der Polizei und gegen ihren Mann durchzusetzen, ohne Kooperationsbereitschaft, Deeskalationsbemühungen oder Mitwirkung zu zeigen" (act. 31/2; vgl. act. 60 Rz. 8; act. 64 S. 10). Dabei handelt es sich um die persönliche Wahrnehmung des Polizisten; weshalb diese im vorliegenden Verfahren nicht verwertbar sein sollten, wie die Gesuchsgegnerin geltend macht (act. 62 Rz. 5 f., Rz. 10), ist nicht ersichtlich. Der entsprechende Polizeirapport kann demnach als persönliche Wahrnehmung des Polizisten berücksichtigt werden. Auch liegt eine Whatsapp-Nachricht der Gesuchsgegnerin im Recht, aus welcher hervorgeht, dass diese den Gesuchsteller aufforderte, die eheliche Wohnung bis zu ihrem Klinikaustritt zu verlassen, ansonsten sie ihn bei der Polizei anzeigen werde (act. 61/1; vgl. act. 64 S. 7). Am 28. Oktober 2025 zeigte die Gesuchsgegnerin den Gesuchsteller wegen mehrfacher Vergewaltigung sowie Drohungen, Beschimpfungen und einer Tötlichkeit im Tatzeitraum zwischen 14. Dezember 2024 und 13. Oktober 2025 an (act. 31/1). Der Gesuchsteller verliess die eheliche Wohnung mit den Kindern am 31. Oktober 2025 (vgl. act. 60 Rz. 3 f.). Er besuchte zudem von Anfang Mai bis Ende November 2025 zwei Kurse zu häuslicher Gewalt (act. 61/7 [Gewaltberatung J.\_\_\_\_]; act. 61/8 [Gewaltfreie Kommunikation]; act. 60 Rz. 27). Weitere Beweisabnahmen zur häuslichen Gewalt des Gesuchstellers erübrigen sich. Die diesbezügliche Situation ergibt sich aus den im Recht liegenden Akten hinreichend und klar. Eine Aufforderung an das J.\_\_\_\_ zur Einreichung eines Berichts über den "Umgang mit dem Gesuchsteller" erscheint nicht geeignet, diesbezüglich weitere relevante Beweise zu erbringen. Der diesbezügliche Antrag der Gesuchsgegnerin ist abzuweisen (vgl. act. 129 S. 3, Rz. 43). Auch kann aus der Tatsache, dass der Gesuchsteller nicht selbst einen Bericht des J.\_\_\_\_s eingereicht hat, nichts zu seinen Lasten abgeleitet werden (vgl. act. 129 Rz. 67).

2.3.5. Die Parteien werfen sich gegenseitig zudem je einen Gewaltvorfall gegenüber der Tochter D.\_\_\_\_ vor. So soll der Gesuchsteller D.\_\_\_\_ am 29. Juni 2024 ins Gesicht geschlagen haben (act. 64 S. 28, S. 42 f., S. 61 f.; vgl. act. 47

Rz. 35; act. 62 Rz. 46; act. 52 Rz. 28; vgl. act. 60 Rz. 29), während die Gesuchsgegnerin D.\_\_\_\_\_ am 26. Juli 2025 auf den Boden geworfen haben soll, was C.\_\_\_\_\_ wiederum gesehen und dem Gesuchsteller erzählt habe (act. 64 S. 27 f., S. 43 f. ; act. 125; vgl. act. 60 Rz. 29). Unbestritten ist hinsichtlich des Vorfalls im Sommer 2025, dass die Gesuchsgegnerin D.\_\_\_\_\_ auf dem Heimweg von der Badi trug und sie zu Boden ging. Strittig ist, ob sie sie fallen liess oder ob sie sie langsam zu Boden führte (act. 64 S. 27 f., S. 43 f.). Da der Vorfall an sich unbestritten ist, bleibt unklar, was der Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin ableiten will, wenn er vorträgt am 26. Juli 2025 habe es geregnet und die Badi sei im Umbau gewesen (act. 131 S. 15 f.). Was sich an diesen beiden Tagen tatsächlich ereignet hat, wird sich auch durch weitere Beweisabnahmen nicht abschliessend klären lassen. Selbst wenn auf den Originalen der von der Gesuchsgegnerin eingereichten Fotografien von D.\_\_\_\_\_, die kurz nach dem Vorfall vom 29. Juni 2024 aufgenommen worden seien, im Unterschied zu den bisher eingereichten Kopien (act. 53/3) Verletzungsspuren erkennbar wären (act. 129 Rz. 71) und die Schilderung der Gesuchsgegnerin als glaubhaft qualifiziert würde (vgl. act. 64 S. 42 f.), könnte sie daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten. Denn gemäss C.\_\_\_\_\_'s Aussagen sei er von ihr ebenfalls ins Gesicht geschlagen worden (act. 125; act. 126 Rz 66). Aus den erwähnten gegenseitigen Vorwürfen kann demnach keine der Parteien etwas zu ihren Gunsten ableiten. In Bezug auf die erzieherischen Defizite beider Parteien und der nach wie vor möglichen weitergehenden Kinderschutzmassnahmen ist auf die nachstehenden Erwägungen zu verweisen (Erw. V.2.3.11, V.2.3.15-17).

2.3.6. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass sowohl in Bezug auf die Kinderbelange als auch zwischen den Parteien diverse Probleme bestanden und bestehen, die behördliches Eingreifen erforder(te)n. Entgegen der Gesuchsgegnerin ist es nach dem Ausgeführten auch nicht so, dass die Kinderbetreuung unter ihr während neun Jahren funktioniert hätte, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung Thema gewesen wäre (act. 47 Rz. 17; act. 52 Rz. 21 ff.; act. 62 Rz. 19 ff., Rz. 40 ff., Rz. 52). Die seit Jahren geführten KESB Akten belegen das Gegenteil. Dass die Kinder hingegen wohl auch dank der Gesuchsgegnerin, welche die Kinderbetreuung in der Vergangenheit vollständig übernahm, über die von der Kin-

derprozessbeiständin attestierten Ressourcen verfügen, ist festzuhalten, aber nicht ausschlaggebend (act. 126 Rz. 31 und 34; act. 131 S. 16 f.). Ebenfalls nicht ausschlaggebend ist, welcher Elternteil an mehr oder welchen Weiterbildungen zu D.\_\_\_\_s Autismus-Spektrum-Störung teilgenommen hat (act. 60 Rz. 13; act. 62 Rz. 22; act. 64 S. 11).

2.3.7. Die Gesuchsgegnerin, die aufgrund ihrer psychischen Gesundheit seit mehreren Jahren bei der KESB aktenkundig ist (act. 22/1/14), war vom 19. Juni 2025 bis am 18. Juli 2025 sowie vom 16. September 2025 bis am 4. November 2025 in stationärer psychiatrischer Behandlung in der N.\_\_\_\_, Privatklinik für Psychiatrie und Psychotherapie in R.\_\_\_\_ (act. 10/4; act. 53/2). Da für die Gesuchsgegnerin als Jugendliche Kindesschutzmassnahmen bestanden (act. 22/1/14) und ihr bereits mit zwölf Jahren eine Borderline-Diagnose gestellt worden war (act. 64 S. 50), kann ihrer Argumentation, allein der Gesuchsteller sei aufgrund seines gewalttätigen Verhaltens für ihren Substanzmissbrauch und ihre Depression, die schliesslich zu den stationären Klinikaufenthalten geführt hätten, verantwortlich (act. 52 Rz. 19; act. 129 Rz. 90), nicht vorbehaltlos gefolgt werden. Dennoch ist festzuhalten, wie auch die Kinderprozessbeiständin ausführt, dass die Beziehungsdynamik erheblich zu den schweren Symptomen der psychischen Erkrankung beigetragen und allenfalls im Sinne eines Dominoeffekts – via Suchtproblematik etc. – die Klinikaufenthalte ausgelöst hat (act. 126 Rz. 47). Dies wird auch von der behandelnden Psychologin, Frau O.\_\_\_\_, bestätigt, die ausführt, die schädlichen Verhaltensweisen (z.B. Überkonsum von Medikamenten) seien multifaktoriell bedingt, wobei die psychische Disposition, die Belastung durch häusliche Gewalterfahrung und Überlastung im häuslichen Umfeld relevante Faktoren seien (act. 99). Ziel des ersten Aufenthalts war Abstinenz von Methylphenidat (Ritalin) sowie eine Krisenintervention (act. 10/4). Ziel des zweiten Aufenthalts war das Erlernen von Skills im Umgang mit Anspannung, das Fördern von Selbstfürsorge und die bessere Wahrnehmung von Bedürfnissen, wobei der Fokus auf die Behandlung der emotional instabilen Persönlichkeitsstörung vom Borderline Typus gelegt wurde (act. 53/2). Im Austrittsbericht vom 5. November 2025 wurden folgende Diagnosen nach ICD-10 festgehalten: F60.31 Emotional instabile Persönlichkeitsstörung, Borderline-Typ, F33.1 rezidivierende depressive Störung, gegen-

wärtig mittelgradige Episode, F.90.0 einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (bisher keine neuropsychologische Abklärung, aktuell ohne Medikation wegen Ritalin-Missbrauchs), psychische und Verhaltensstörungen durch andere Stimulanzien, einschliesslich Koffein: Abhängigkeitssyndrom Ritalin, nach Entzugsbehandlung abstinent, St.n. Anorexia nervosa (F50), muskuläre Spasmen unklarer Ätiologie (act. 53/2). Zu den Klinikaufenthalten kam es einmal aufgrund einer Zuweisung der Hausärztin Dr. med. S.\_\_\_\_\_ der Gesuchsgegnerin und beim zweiten Mal auf Zuweisung von Dr. med. T.\_\_\_\_\_ (act. 53/2). In einem Bericht der sozialpädagogischen Familienbegleitung vom 24. August 2025 – kurz vor dem zweiten Klinikeintritt – wird festgehalten, die Gesuchsgegnerin habe nach der ersten Entlassung zunächst die Einnahme der Psychopharmaka verweigert und befinde sich in einer psychisch instabilen Verfassung ("nacktes Nervenkostüm"). Seit einigen Tagen nehme sie die Medikamente wieder, es bestünden jedoch grosse Zweifel an der Beständigkeit dieser Stabilität. Die Medikamenteneinnahme werde durch ihre Essstörung stark beeinflusst, da sie Sorge habe, Psychopharmaka könnten ihr Gewicht verändern. Die Gesuchsgegnerin sei derzeit nicht in der Lage, selbstständig oder alleine zu wohnen und die Kinder zu betreuen. Ein klinisches Setting erscheine dringend geboten, um die Situation zu stabilisieren und die Kinder zu schützen (act. 61/5; vgl. act. 60 Rz. 18). Ein geplanter Klinikeintritt der Gesuchsgegnerin war bereits im Frühling 2023 von der ehemaligen heilpädagogische Früherzieherin thematisiert worden (act. 22/2/30 f.). Im auf den 12. Dezember 2025 datierten Bericht von Frau O.\_\_\_\_\_, P.\_\_\_\_\_ F.\_\_\_\_\_, zum Gesundheitszustand der Gesuchsgegnerin, sind folgende Diagnosen aufgeführt: F90.0 Einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (St.n. Übergebraucht (DD Abhängigkeit) von Methylphenidat, F90.31 Emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ (aethiopathogenetisch traumabedingt bei Mehrfachtraumatisierung, DD komplexe Traumfolgestörung), F17.2 Psychische und Verhaltensstörung durch Tabak: Abhängigkeitssyndrom (act. 99). Insbesondere aufgrund des letzten erwähnten Berichts der behandelnden Psychologin der Gesuchsgegnerin kann, entgegen der Ausführungen der Gesuchsgegnerin, nicht davon ausgegangen werden, dass sämtliche psychischen Probleme der Gesuchsgegnerin durch die Klinikaufenthalte vollständig geheilt wurden, sämtliche Arztbe-

richte veraltet sind und diesbezüglich gar keine Probleme mehr bestehen (act. 131 S. 17). Hingegen ist festzuhalten, dass die Anorexia nervosa nicht mehr besteht, was im Austrittsbericht der N.\_\_\_\_\_ mit "St.n" (Status nach) zum Ausdruck gebracht wird. Die Anorexia nervosa wird im Bericht von Frau O.\_\_\_\_\_ denn auch nicht mehr erwähnt. Die Gesuchsgegnerin macht zudem geltend, bei den in den Arztberichten aufgeführten Diagnosen handele es sich nicht um Diagnosen im Sinne der standardisierte Diagnosestellung, sondern zum Teil nur um Vermutungen (act. 139 Rz. 88; act. 131 S. 18). Dem kann nicht gefolgt werden: Für alle noch bestehenden Krankheiten, das heisst für die einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung, die emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ sowie die psychische und Verhaltensstörung durch andere Mittel, wurden wie oben wiedergegeben sowohl im Austrittsbericht der N.\_\_\_\_\_ wie auch im Bericht von Frau O.\_\_\_\_\_ Diagnosen nach ICD-10 gestellt. "DD" bedeutet Differenzialdiagnose und bezeichnet die Gesamtheit aller Diagnosen, die alternativ als Erklärung für die medizinischen Befunde in Betracht zu ziehen sind.<sup>1</sup> "DD" wird Bericht von Frau O.\_\_\_\_\_ beim Übergebrauch von Methylphenidat, der auch eine Abhängigkeit gewesen sein könnte, sowie bei der emotional instabilen Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ erwähnt, die vermutungsweise durch eine komplexe Traumafolgestörung ausgelöst wurde (act. 99). Diese Differenzialdiagnose ändert aber insbesondere mit Bezug auf die Persönlichkeitsstörung nichts daran, dass sowohl gemäss Frau O.\_\_\_\_\_ als auch gemäss der N.\_\_\_\_\_ die Symptome einer Borderline-Störung vorliegen. Was genau die Ursachen einer Störung sind, ist für zwar für die Behandlung zentral, nicht aber für die Diagnose. Dass Fachpersonen der Gesuchsgegnerin sagen würden, es sei unklar, ob die Störung noch bestünde (act. 131 S. 18), überzeugt damit nicht. Es ist zudem nicht zu erwarten, dass mit der Zeugenbefragung der Eltern der Gesuchsgegnerin weitere relevante Informationen erhältlich gemacht werden können. Der entsprechende Beweisantrag ist abzuweisen (vgl. act. 129 Rz. 13). Die von der N.\_\_\_\_\_, Privatklinik für Psychiatrie und Psychotherapie, anlässlich des zweiten Klinikaustritts erneut empfohlene psychiatrische Spitex (act. 10/4; act. 53/2; act. 64 S. 33, S. 49), konnte

---

<sup>1</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Diagnose>, zuletzt besucht 25. März 2026.

nach Angaben der Gesuchsgegnerin noch immer nicht installiert werden, weil sie sich noch nicht darum habe kümmern können (act. 131 S. 31).

2.3.8. Der Gesuchsteller litt im Jahr 2024 an einer Cannabisabhängigkeit. Nachdem er freiwillig fünf Tage in einer Entzugsklinik verbracht hatte, trat er wieder aus und nahm an jenem Abend drei Tabletten des Psychopharmaka Sequase (Wirkstoff Quetiapin) ein (act. 64 S. 30 f.; vgl. act. 60 Rz. 31; act. 47 Rz. 45). Er konsumiert nach eigenen Angaben aktuell kein Cannabis (act. 64 S. 30 f.).

2.3.9. Die Aussagen der Parteien gehen betreffend die Verantwortungsübernahme für die Kinder und den Haushalt zwar auseinander (act. 64 S. 21 ff., S. 36 ff.), glaubhaft erscheint aufgrund des unter Erwägung V.2.3.1 Ausgeführten aber, dass vor dem ersten Klinikeintritt die Gesuchsgegnerin die Erziehungs- und Haushaltsarbeiten übernahm und der Gesuchsteller während der insgesamt zweieinhalbmonatigen Klinikabwesenheit der Gesuchsgegnerin die Kinderbetreuung gewährleistete und den Haushalt führte sowie mit der Beiständin, der sozialpädagogischen Familienbegleitung und den Schulen der Kinder im Austausch stand (act. 64 S. 21 ff., S. 36 ff.). Die Gesuchsgegnerin macht diesbezüglich geltend, der Gesuchsteller mime die Rolle des "guten Vaters" erst seit ihrer Strafanzeige von Ende Oktober 2025, die unmittelbar vor ihrem zweiten Austritt aus der stationären Behandlung erfolgte (act. 47 Rz. 27; act. 62 Rz. 32). Dem kann aufgrund der seit dem ersten Klinikaufenthalt der Gesuchsgegnerin im Juni 2025 durch den Gesuchsteller wahrgenommenen Aufgaben, die von den involvierten Fachpersonen (wie vorstehend ausgeführt) dokumentiert wurden, nicht gefolgt werden. Bezogen auf die aufgrund der Klinikaufenthalte der Gesuchsgegnerin erfolgte Verantwortungsübernahme des Gesuchstellers führt die Kinderprozessbeiständin aus, die Gründe für die Trennung, für die Klinikaufenthalte der Gesuchsgegnerin und dafür, dass sie dem Gesuchsteller in dieser Zeit die Betreuung der Kinder anvertraute, seien aus Sicht der Kinder nicht ausschlaggebend. Der Fokus sei auf die neue, getrennte Konstellation zu lenken (act. 126 Rz. 38-44). Dem ist beizupflichten. Aus diesem Grund ist auch der Beweisantrag der Gesuchsgegnerin, einen Bericht über den Verlauf und die Erkenntnisse aus der Paartherapie der Parteien einzuholen, abzuweisen (vgl. act. 129 S. 3, Rz. 43). Auch kann aus der

Tatsache, dass der Gesuchsteller der Einholung eines Berichts nicht zugestimmt hat, nichts zu seinen Lasten abgeleitet werden (vgl. act. 129 Rz. 67).

2.3.10. Aus dem Austrittsbericht der N.\_\_\_\_\_, Privatklinik für Psychiatrie und Psychotherapie vom 5. November 2025 ergibt sich zwar, dass sich ihr psychischer Gesundheitszustand durch die beiden stationären Klinikaufenthalte verbessert und auch stabilisiert hat (act. 53/2). Zudem attestiert der leitende Arzt der von der Gesuchsgegnerin besuchten ambulanten Therapie, Dr. med. T.\_\_\_\_\_, der Gesuchsgegnerin volle Urteilsfähigkeit (act. 53/1; act. 62 Rz. 35). Vorliegend ist aber zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Beiständin als auch die sozialpädagogische Familienbegleitung – die nach Darstellung der Gesuchsgegnerin insbesondere die Fotografien der Gesuchsgegnerin nach dem Gewaltvorfall vom Dezember 2024 gesehen habe (act. 64 S. 46; vorne Erw. V.2.3.4) und die Familie seit dem 1. Mai 2023 begleiten (act. 22/1/65) – zurzeit für eine alleinige Obhut des Gesuchstellers aussprechen. Der Behauptung, dass der sich gebesserte psychische Gesundheitszustand und die abgeschlossene stationäre Behandlung der Gesuchsgegnerin von diesen beiden Fachpersonen nicht berücksichtigt worden sei – wie sie unter Bezugnahme auf die abgeschlossenen Behandlungen wiederholt behauptet (act. 47 Rz. 13 ff., Rz. 19 ff.; act. 64 S. 4, S. 7 f., S. 12, S. 62; act. 131 S. 17) – kann nicht gefolgt werden. Sowohl die Beiständin als auch die sozialpädagogische Familienbegleitung hatten seit dem Klinikaustritt der Gesuchsgegnerin mit dieser Kontakt (act. 64 S. 7) und die sozialpädagogische Familienbegleitung hielt in ihrem Bericht vom 14. November 2025 fest, die emotionale Stabilität und Belastbarkeit sei auch *nach* dem Klinikaufenthalt weiterhin deutlich angespannt (act. 46/14). Zur gleichen Einschätzung kommt auch die Kinderprozessbeiständin, die ausführt, es sei wichtig, dass die Gesuchsgegnerin unterstützt werde, innere Distanz zur eigenen Traumadynamik zu gewinnen, um den Kindern eine positive Haltung zu beiden Elternteilen zu ermöglichen (act. 126 Rz. 49). Dies stimmt mit der Einschätzung der behandelnden Psychologin, Frau O.\_\_\_\_\_, überein, die grundsätzlich keine Einschränkung in der Planung und Bewältigung von Alltagsaufgaben sieht, jedoch weiteren Unterstützungsbedarf betreffend die emotionale Regulationsfähigkeit, sowohl therapeutisch als auch im sozialen Umfeld, letzteres in der Form der Familienbegleitung (act. 99). Die Kinderprozessbei-

ständig führt zudem aus, die Gesuchsgegnerin äussere offen – und bestätige damit ihren Eindruck –, sie brauche die Kinder für ihre eigene Stabilität und eine gewisse "Sinnhaftigkeit" ihres Alltags. Diese Rolle und Bürde sei aber für die Kinder zu gross (act. 126 Rz. 50). Inwiefern es sich dabei um ein Missverständnis bzw. um eine "hermeneutische Insuffizienz" handeln soll, wie die Gesuchsgegnerin geltend macht – so sei nicht gemeint gewesen, dass die Kinder ihr aktiv Sinnhaftigkeit geben müssten (act. 131 S. 18) – ist nicht ersichtlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Kinderprozessbeiständin zwischen der gewöhnlichen Sinnhaftigkeit, die das Elternsein mit sich bringt, und einer ungesunden Ausprägung und Abstützung auf die Kinder unterscheiden kann. Dem Argument der Gesuchsgegnerin kann nicht gefolgt werden. Die Kinderprozessbeiständin führt weiter aus, dass auch ohne den Anteil des Gesuchstellers während des Zusammenlebens keine Strukturen hätten geschaffen werden können. Mit oder ohne den Gesuchsteller sei der Medienkonsum massiv gewesen, es hätten keine festen gemeinsamen Mahlzeiten (auch zu dritt) installiert werden können und mit den Kindern sei wohl viel zu viel gestritten worden. An diesen Dingen habe der Gesuchsteller insofern keinen Anteil gehabt, als dass nicht auch trotz ihm grundlegende Bedürfnisse der Kinder hätten erfüllt werden können (act. 126 Rz. 89).

2.3.11. Seit der vorsorglichen Obhutszuweisung an den Gesuchsteller – so die Parteien – sei es zu mehreren Vorfällen gekommen: Anlässlich der Verabschiedung nach dem ersten begleiteten Besuch am 4. Januar 2026 weinte D.\_\_\_\_\_ und sagte beziehungsweise auf den Gesuchsteller tap tap. Die Parteien sind sich einig, dass tap tap schlagen oder hauen heisst (act. 131 S. 24, S. 32). Die Gesuchsgegnerin führt zum Vorfall aus, D.\_\_\_\_\_ habe sich an sie geklammert und gesagt, sie wolle nicht zum Gesuchsteller zurückkehren ("nöd Papi gah, nur Mami schlafe"; "nöd Papi goh, Mami mitcho"). Sie habe weiter gesagt, dass der Gesuchsteller sie schlage ("Papi macht tap-tap"; act. 131 S. 32; act. 83; act. 129 Rz. 32; Rz. 60-84). Der Gesuchsteller sagte in der persönlichen Befragung, D.\_\_\_\_\_ sage tap tap, wenn sie schlage und nicht wenn sie geschlagen werde (act. 131 S. 24). Der Vertreter des Gesuchstellers führte aus, die Gesuchsgegnerin habe D.\_\_\_\_\_ diese Worte eingeflüstert (act. 104; act. 127 Rz. 41). C.\_\_\_\_\_ ist der Meinung, D.\_\_\_\_\_ habe damit sagen wollen, sie wolle den Vater schlagen,

dies weil sie wütend gewesen sei (act. 125 S. 3). Die Kinderprozessbeiständin sah keinen Anlass, deswegen auf die Obhutszuteilung zurückzukommen (act. 97). Zu diesem Vorfall ist erneut auf das bereits in der Verfügung vom 7. Januar 2026 Ausgeführte zu verweisen (act. 86): Wäre die Besuchsbegleiterin durch den Aussagen D.\_\_\_\_s besorgt gewesen, wäre dies inzwischen aktenkundig geworden. Insbesondere wusste Frau U.\_\_\_\_, was tap tap bedeutet, denn danach – so die Gesuchsgegnerin – habe sie sich bei ihr erkundigt (act. 131 S. 32). Der Gesuchsgegnerin, welche dies anders sieht, kann nicht gefolgt werden (act. 129 Rz. 32, Rz. 72). Damit soll nicht gesagt werden, D.\_\_\_\_ habe nicht "Papi macht tap-tap" gesagt. Diese Aussage kann aber diverse Gründe gehabt haben. So ist unbestritten, dass D.\_\_\_\_ sehr an der Gesuchsgegnerin hängt. Vielleicht wollte sie das Ende des Besuchs hinauszögern oder verhindern. Für eine Gewaltausübung des Gesuchstellers gegenüber D.\_\_\_\_ bestehen aber keine genügenden Indizien. Eine Zeugenbefragung der beim Vorfall anwesenden Besuchsbegleiterin, Frau U.\_\_\_\_, erscheint zur weiteren Klärung nicht notwendig (act. 129 Rz. 32, Rz. 64). An einem weiteren Besuchssonntag soll C.\_\_\_\_ der Gesuchsgegnerin mit voller Wucht eine Ohrfeige verpasst haben. Sie seien dann nach draussen gegangen, wo es grosse Hasen in einem Gehege gehabt habe. C.\_\_\_\_ habe ein Stück Eis vom Boden genommen und eine Wurfbewegung in Richtung der Hasen gemacht. Sie habe ihm gesagt, er solle das nicht tun, aber er habe es dennoch getan. Dann habe die Besuchsbegleiterin gesagt, sie würden das nicht machen und dann habe C.\_\_\_\_ aufgehört. Sie habe den Eindruck gehabt, dass er das Eisstück geworfen hätte, wenn nicht interveniert worden wäre. C.\_\_\_\_ habe früher einen Hamster gehabt und diesem nie etwas getan (act. 131 S. 32; act. 129 Rz. 31, Rz. 40). Zudem verrohe C.\_\_\_\_s Sprache zusehends und er habe der Gesuchsgegnerin auch gesagt, er habe Mitschülern gegenüber äusserst aggressive und vulgäre Ausdrücke verwendet und Gewalt angedroht (act. 129 Rz. 26). Die Verhaltensveränderung von C.\_\_\_\_ sei besorgniserregend (act. 129 Rz. 19, Rz. 37). Auch dazu kann die Ausführungen der Kinderprozessbeiständin verweisen werden, die diesbezüglich ausführt, sie hätte von einer Verhaltensveränderung oder zunehmenden Aggressivität von C.\_\_\_\_ in ihren Gesprächen mit der Lehrerin und der Heilpädagogin erfahren (act. 131 S. 37). Wie aufzuzeigen sein

wird, ist nach Einschätzung dieser zwei Fachpersonen das Gegenteil der Fall (unten Erw. V.2.3.13). Es ist deshalb eher davon auszugehen, dass sich C.\_\_\_\_\_s aggressives und provozierendes Verhalten auf die Gesuchsgegnerin bezieht. Der Gesuchsteller nahm diese, von der Gesuchsgegnerin geäußerten Befürchtungen um C.\_\_\_\_\_s Wohl, zum Anlass, seine Anträge zum Besuchsrecht weiter einzuschränken (act. 131 S. 38 f.). Weiter macht die Gesuchsgegnerin geltend, D.\_\_\_\_\_ trinke wieder aus einer Babytrinkflasche, was bedenklich sei (act. 129 Rz. 29; act. 130/2). Dazu sagte der Gesuchsteller aus, D.\_\_\_\_\_ habe diese Trinkflaschen im Betreuungshaus Q.\_\_\_\_\_ bei der Babygruppe gesehen und sich gewünscht, auch so eine solche Flasche zu haben. Er habe ihr deshalb ein paar solche Flaschen gekauft und gebe ihr darin am Abend jeweils etwas von dem Tee, den er für sich zubereite, zum Trinken (act. 131 S. 25). Die Kinderprozessbeiständin trägt dazu vor, sie sehe das mit der Babyflasche nicht so radikal. Ein solches Verhalten von Kindern – nämlich der Rückgriff auf Dinge, die ihnen Halt geben – könne zwar ein Ausdruck von Störungen im Familiensystem sein. Sie habe jedoch vorliegend keine Bedenken, solange D.\_\_\_\_\_ nicht längerfristig die Kindertrinkflasche wolle (act. 131 S. 37). Anlässlich der Rückkehr des Gesuchstellers und den Kindern in die eheliche Wohnung wurde am Boden des Elternschlafzimmers eine aufgerissene Präservativpackung gefunden (act. 116; act. 126 Rz. 57; act. 125; act. 131 S. 23, S. 33). Von dieser Packung machte der Gesuchsteller ein Foto, schickte dieses C.\_\_\_\_\_ und dieser sandte es an die Gesuchsgegnerin und teilte ihr mit, das sei eklig (act. 117). Beide Parteien weisen sich gegenseitig die Verantwortung für diesen Vorfall zu. Auch ist umstritten, wie C.\_\_\_\_\_ erfuhr, dass es sich um eine Präservativpackung handelte (act. 131 S. 23, S. 33 und S. 16; act. 129 Rz. 24; act. 127 Rz. 42-49; act. 125). Es kann gesagt werden, dass der Gesuchsteller die Situation mit C.\_\_\_\_\_ auf problematische Art und Weise gehandhabt hat. Er hätte – selbst wenn C.\_\_\_\_\_ ihn dazu aufgefordert hätte (vgl. act. 131 S. 23) – ihm das Bild der aufgerissenen Präservativpackung nicht schicken sollen. Dass (auch) der Gesuchsteller Defizite in der Erziehungskompetenz aufweist, zeigt unter anderem die intensiviertere Begleitung der sozialpädagogischen Familienbegleitung, die in der Woche der Hauptverhandlung zwei Mal beim Gesuchsteller vorbeiging (vgl. act. 131 S. 24). Eine Kindeswohlgefährdung ist –

anders als die Gesuchsgegnerin meint (act. 131 S. 19; act. 129 Rz. 24 f., Rz. 34) – im Präservativvorfall nicht auszumachen, wie auch die Kinderprozessbeiständin argumentiert (act. 126 Rz. 57). Im Übrigen ist der Zustand der Wohnung bei der Rückkehr des Gesuchstellers nicht entscheidrelevant (vgl. act. 127 Rz. 44 f.; act. 128/4; act. 131 S. 13, S. 42). Zudem trägt die Gesuchsgegnerin vor, C.\_\_\_\_\_ konsumiere beim Gesuchsteller übermässig und uneingeschränkt Medien und Spiele, die für ältere Kinder vorgesehen seien, zum Beispiel das Computerspiel "Fortnite" (act. 129 Rz. 27; act. 130/2). Der Gesuchsteller bestätigte diesbezüglich, C.\_\_\_\_\_ spiele tatsächlich Fortnite. Das habe er auch bereits mit seinem Onkel, dem Bruder der Gesuchsgegnerin, gespielt und nun spiele er es mit seinen Freunden, mit welchen er gleichzeitig telefoniere. Er habe seit eineinhalb Wochen die Regel aufgestellt, dass C.\_\_\_\_\_ nur noch am Wochenende spielen dürfe. Diese Regel könne er durchsetzen und gehe mit C.\_\_\_\_\_ zum Beispiel nach draussen, wenn er Computerspielen wolle (act. 131 S. 24, S. 39 f.). C.\_\_\_\_\_ sagte an der Kinderanhörung auf die Frage, was bei der Gesuchsgegnerin gut sei, dass er bei ihr alles machen dürfe, vor allem gamen, was aber für seinen Kopf nicht gut sei (act. 125 S. 2). Dazu ist festzuhalten, dass aufgrund der aus dem Jahr 2024 stammenden Ausführungen der sozialpädagogischen Familienbegleiterin davon auszugehen ist, dass der Medienkonsum unter der Aufsicht der Gesuchsgegnerin ein noch grösseres Thema, als es heute noch ist, gewesen ist (vorne Erw.V.2.3.1 insb. act. 22/2/68). Zu all diesen Vorfällen und gegenseitigen Anschuldigungen ist abschliessend auf die Ausführungen der Kinderprozessbeiständin zu verweisen, die vorträgt, beide Parteien seien versucht, die Kinder zu nutzen, um sich gegenüber dem anderen Elternteil zu positionieren (act. 126 Rz. 87). Beide Elternteile zeigen die Tendenz, ihre eigenen Interessen über jene der Kinder zu stellen. Das ist, wie die Kinderprozessbeiständin ausführt, hochkritisch und dürfe keinesfalls weitergeführt werden (vgl. act. 126 Rz. 87).

2.3.12. C.\_\_\_\_\_ sprach sich an der Kinderanhörung und gegenüber der Kinderprozessbeiständin klar für eine Obhut des Gesuchstellers aus und äusserte, bis auf weiteres nicht bei der Gesuchsgegnerin übernachten sowie die begleiteten Besuche aufrecht erhalten zu wollen (act. 125; act. 126 Rz. 66). Die Gesuchsgegnerin stellt sich auf den Standpunkt, die von C.\_\_\_\_\_ geäusserte Meinung sei

eine Überlebensstrategie seinerseits. Er könne aufgrund der aktuellen Situation nichts anderes machen, als sich für den Gesuchsteller auszusprechen, aus Angst vor den ansonsten drohenden Konsequenzen. Der Gesuchsteller würde C.\_\_\_\_\_ zu seinen Zwecken instrumentalisieren (vgl. act. 131 S. 10, S. 15 f., S. 18 f. und S. 21). Gegenüber der Kinderprozessbeiständin äusserte die Gesuchsgegnerin zudem, sie habe das Gefühl, C.\_\_\_\_\_ sei manchmal während der fast täglich stattfindenden Telefonate anders, allenfalls beobachte ihn jemand beim Telefonieren (act. 126 Rz. 26). Die Kinderprozessbeiständin geht davon aus, dass C.\_\_\_\_\_s Aussagen aufgrund ihrer Beständigkeit, der Unterschiedlichkeit der Gesprächsumgebung, aber auch wegen der Wortwahl und im Zusammenhang verschiedener Thematiken nicht durch einen Elternteil oder zufolge eines Loyalitätskonflikte massgeblich beeinflusst worden seien (act. 126 Rz. 68). Ein Kind gerate nur dann – so die Kinderprozessbeiständin weiter – in einen Loyalitätskonflikt, wenn es zu beiden Elternteilen eine innige Bindung habe, was jedoch nicht immer gegeben sei. Manche Beziehungen würden sich in Trennungssituationen als nicht hinreichend stabil oder gar bedrohlich erweisen, etwa bei fehlenden oder negativen Beziehungserfahrungen oder bei erlebter häuslicher Gewalt. Einseitige Loyalitätsbekundungen liessen vor allem dann aufmerken, wenn sich vor der Trennung eine stabile Beziehung zu beiden Elternteilen habe entwickeln können. Fehle dies, sei das Kind nicht in einem Konflikt, sondern es habe lediglich zu einem Elternteil eine hinreichend innige Beziehung (act. 126 Rz. 69). Die Kinderprozessbeiständin geht davon aus, dass C.\_\_\_\_\_s Meinung und Wille zielorientiert, stabil, intensiv und autonom zu werten seien (act. 126 Rz. 70; act. 131 S. 7). Dies entspricht auch der Wahrnehmung des Gerichts. So formulierte C.\_\_\_\_\_ seine Bedenken gegenüber Aufenthalt bei der Gesuchsgegnerin klar und konnte diese auf Nachfrage – beispielsweise hinsichtlich Übernachtungen – auch begründen (act. 125). Entgegen der Ansicht der Gesuchsgegnerin spricht auch nicht gegen die autonome Willensbildung und -äusserung von C.\_\_\_\_\_, dass erst er (und nicht schon der Gesuchsteller) erwähnten, dass die Gesuchsgegnerin ihm gegenüber gewalttätig sei und ihn, wenn er Schabernack mache, schlage bzw. ihm eine "Flättere" gebe (act. 125; act. 126 Rz 66; act. 131 S. 4 und S. 15). Auch nicht dagegen spricht, dass C.\_\_\_\_\_ beim ersten Besuch der Kinderprozessbeiständin

von sich aus auf den tap tap-Vorfall vom 4. Januar 2026 zu sprechen kam (act. 97 Rz. 11; act. 129 Rz. 77 f.). Die Gesuchsgegnerin argumentiert, C.\_\_\_\_\_ brauche den Ausdruck "gewalttätig", ohne zu wissen, was er heisse, was von Beeinflussung zeuge (act. 131 S. 15; vgl. act. 126 Rz. 29). Dem ist nicht zu folgen. Dass ein Kind, das im vorstehend geschilderten Elternhaus aufwuchs (vorne Erw. V.2.3.4), weiss, was das Wort "gewalttätig" heisst, leuchtet ein. Aufgrund der Neurodiversität der erst fünfjährigen D.\_\_\_\_\_ wurde nach Rücksprache mit der Kinderprozessbeiständin auf deren Anhörung verzichtet (act. 105; vgl. zur Altersgrenze von sechs Jahren BGE 131 III 553 E. 1).

2.3.13. Zum objektiven Kindeswohl führte die Kinderprozessbeiständin aus, im Gespräch mit der Lehrerin von C.\_\_\_\_\_ habe diese geäussert, sie wäre froh, wenn der Gesuchsteller weiterhin die Betreuungsperson bleiben würde; er mache es gut und bleibe dran. Zudem äussere er sich nie schlecht über die Gesuchsgegnerin. C.\_\_\_\_\_ habe zudem ein inniges Verhältnis zu seiner Grossmutter. Sie habe das Gefühl C.\_\_\_\_\_ gehe es jetzt besser. Er mache sich noch Sorgen, dass die Gesuchsgegnerin in die Schule komme. C.\_\_\_\_\_ sei ihrer Meinung nach sehr zerrissen, weil er an der Gesuchsgegnerin hänge, aber Angst habe, dass sie ihn manipulieren wolle, damit er wieder bei ihr wohne. Er habe klar und konsistent gesagt, beim Gesuchsteller wohnen zu wollen. Er wolle die Gesuchsgegnerin sehen, aber er brauche Sicherheit (act. 126 Rz. 71-74). Die Heilpädagogin an C.\_\_\_\_\_s Schule, die ihn seit der 3. Klasse kennt, gab gegenüber der Kinderprozessbeiständin an, C.\_\_\_\_\_ entwickle sich immer besser. Zu Beginn der 4. Klasse sei es schwieriger gewesen. Er sei unruhiger gewesen, habe mehr Streit mit anderen Kindern gehabt und mehr Wut gezeigt. Sie habe den Eindruck, dass es inzwischen besser geworden sei. C.\_\_\_\_\_ habe mehrmals geäussert, er habe Angst, was mit der Gesuchsgegnerin passiere, wenn sie aus der Klinik komme. Er erledige seine Hausaufgaben häufig bei ihr, was zuvor durch die Gesuchsgegnerin unterstützt worden sei. Im letzten Schuljahr habe sie viel mit der Gesuchsgegnerin gesprochen und Abmachungen getroffen, die zuverlässig eingehalten worden seien. Mittlerweile bestehe auch ein guter Kontakt vom Gesuchsteller; es laufe gut, C.\_\_\_\_\_ komme regelmässig und rechtzeitig zur Schule (act. 126 Rz. 75-78). Gemäss dem Kinderhaus Q.\_\_\_\_\_ in V.\_\_\_\_\_, einer auf Autismus-Spektrum-Stö-

rungen spezialisierten Institution, wo D.\_\_\_\_\_ unter der Woche vollständig fremdbetreut werde, habe D.\_\_\_\_\_ seit dem Sommer 2025 grosse Fortschritte gemacht (act. 126 Rz. 17). Die Zusammenarbeit mit dem Gesuchsteller sei sehr gut. Er frage sehr viel nach und sei immer da, wenn etwas sei und hole sie ab. Der Gesuchsteller brauche aber auch sehr viel Begleitung. Falls D.\_\_\_\_\_ in den Regelkindergarten komme, würde das nicht mehr geleistet werden können. Es wäre dann notwendig, dass es einen anderen Angelpunkt gäbe, an welchen der Gesuchsteller sich wenden könne, wobei sich diese Person bestenfalls mit Autismus auskennen sollte. Über die Zusammenarbeit mit der Gesuchsgegnerin habe die Betreuerin des Kindeshauses nicht viel Auskünfte geben können. Soviel sie von ihrer Kollegin wisse, sei die Zusammenarbeit auch engagiert und gut gewesen. Die Gesuchsgegnerin habe sich vor Weihnachten gemeldet, das Q.\_\_\_\_\_ hätte dann geantwortet und mitgeteilt, sie könne sich über Chat melden. Sie hätte sich aber seitdem nicht mehr gemeldet. Die Gesuchsgegnerin sei für D.\_\_\_\_\_ am Anfang ein Thema gewesen, inzwischen sei der Gesuchsteller die stabile Bezugsperson für sie (act. 126 Rz. 79-82). Zum Gespräch mit der sozialpädagogischen Familienbegleitung gab die Kinderprozessbeiständin an, diese sei eine Bezugs- und Vertrauensperson für beide Eltern. Sie sei äusserst engagiert und führe ihre Tätigkeit tadellos und mit grossem Einsatz aus. Für die Kinder sei die Tatsache, dass sie zu beiden Elternteilen eine Vertrauensbeziehung habe, eine grosse Hilfe und Ressource. Dies wolle sie schützen und respektieren. Daher werde leidglich die Einschätzung weitergegeben, dass für C.\_\_\_\_\_ Sport sehr wichtig sei. Dieser trage zur Reduktion des Medienkonsums bei, der bei beiden Kindern vormals ein schwieriges Thema gewesen sei. Ebenso sei es aus ihrer Sicht wichtig, eine Struktur des gemeinsamen Essens aufzubauen (act. 126 Rz. 83 f.). Die Kinder bräuchten nach den Irrungen und Wirrungen der letzten Monate und allenfalls Jahre eine Phase der Ruhe, Klarheit und Struktur. Unabhängig davon, welche Faktoren dazu beigetragen hätten, dass Überforderung entstanden sei, habe diese bei den Kindern Spuren hinterlassen. Zentral sei dabei nicht, wer an der Überforderung schuld sei, sondern was die Kinder jetzt brauchen würden. Die Bedürfnisse der Eltern hätten dahinter zurückzutreten. C.\_\_\_\_\_ brauche jetzt keine Phase, in der er Vertrauen darauf haben solle, dass die Gesuchsgegnerin ihre er-

zieherischen Fähigkeiten nach der Trennung unbeeinträchtigt ausüben könne. Er brauche jetzt vielmehr einen sicheren Hafen (act. 126 S. 16).

2.3.14. Zum Gesuchsteller führte die Kinderprozessbeiständin aus, er sei Teil der zerstörerischen Beziehungsdynamik der Eltern gewesen (act. 126 Rz. 53). Er brauche gemäss Auskünften der Beiständin, der sozialpädagogischen Familienbegleiterin und des Kinderhauses Q.\_\_\_\_\_ sehr viel Unterstützung und sei häufig im Entscheidungsprozess nicht selbständig gewesen. Es sei zwar positiv, dass er sich Hilfe hole und viele gute Fragen stelle und nach Tipps und Erfahrungen frage. Es könne ihm aber niemand auf Dauer die Verantwortung abnehmen. Er müsse in der Lage sein, Entscheidungen selbstbestimmt und informiert zu treffen. Dennoch sei es notwendig, die Unterstützung weiterhin installiert zu lassen (act. 126 Rz. 56). Auch könne sich der Gesuchsteller noch nicht vollständig von der Beziehung zur Gesuchsgegnerin distanzieren. Aus seiner Sicht falsche Vorwürfe würden ihn noch immer sehr in Rage bringen (act. 126 Rz. 60). Es sei zudem wichtig, dass er nicht auf C.\_\_\_\_\_ als Gesprächspartner oder Kollegen zurückgreife, sondern dessen Entwicklung hin zu einer wieder besseren Beziehung zu seiner Mutter schütze. Diesbezüglich brauche der Gesuchsteller Unterstützung, nicht zuletzt durch die sozialpädagogische Familienbegleiterin. Auch brauche er nach wie vor Unterstützung und fachliche Betreuung, um die Rolle als Betreuungsperson auszuüben (act. 126 Rz. 61 f.).

2.3.15. Es ist glaubhaft, dass der Gesuchsteller den Kindern zurzeit mit der Unterstützung seiner Eltern – welche die Parteien seit langem in der Kinderbetreuung unterstützen (act. 64 S. 21, S. 39; act. 60 Rz. 14, Rz. 30; vgl. auch act. 22/1/20 [wonach die Grossmutter väterlicherseits sich gegenüber D.\_\_\_\_\_s Kinderkrippe kritisch über die Platzierung in der Krippe geäussert habe]) – und der intensiven Unterstützung der involvierten Fachpersonen einen geregelten Tagesablauf mit Strukturen bietet. Gemäss den involvierten Fachpersonen, insbesondere der Lehrerin von C.\_\_\_\_\_, der Heilpädagogin an C.\_\_\_\_\_s Schule und der Betreuerin von D.\_\_\_\_\_, gehe es C.\_\_\_\_\_ besser und D.\_\_\_\_\_ habe seit dem Sommer grosse Fortschritte gemacht (vorne Erw. V.2.3.13). Der gegenteiligen Argumentation der Gesuchsgegnerin kann nicht gefolgt werden (act. 129 Rz. 23-46). Insbesondere

ist hinsichtlich der Einschätzung von C.\_\_\_\_s Lehrerin davon auszugehen, dass sich diese nicht nur auf die Schulnoten bezieht. Ob diese bereits in der Vergangenheit gut waren, ist deshalb nicht entscheidend (vgl. act. 127 Rz. 7; act. 131 S. 10). Gemeinsame Mahlzeiten scheinen sich inzwischen etabliert zu haben (act. 125 S. 1; act. 64 S. 23 f., S. 28). Es bestehen zudem keine Hinweise dafür, dass der Gesuchsteller die Kommunikation mit der Gesuchsgegnerin verweigern und ihr zentrale Informationen nicht zukommen lassen würde. Bis zur Hauptverhandlung bestand zwischen den Parteien ein Kontaktverbot und der Austausch erfolgte nach Darstellung des Gesuchstellers über die Anwälte, was unbestritten blieb (act. 131 S. 27, S. 40). Der unsubstantiierten gegenteiligen Behauptung der Gesuchsgegnerin kann nicht gefolgt werden (act. 129 Rz. 35 f.). Dass beim Gesuchsteller eine Kindeswohlgefährdung durch Rauchen besteht (act. 126 Rz. 54; act. 131 S. 10 f.) – ist nicht glaubhaft. Ob der Gesuchsteller – wie die Gesuchsgegnerin – noch raucht oder ob er damit aufgehört hat (vgl. act. 127 Rz. 7), ist nicht relevant. Ebenfalls nicht relevant ist, ob die Mutter des Gesuchstellers Sozialhilfe bezieht oder ob die Eltern der Gesuchsgegnerin über "gefestigte Biografien" und gute Jobs verfügen (act. 131 S. 19). Der Gesuchsteller führte glaubhaft aus, seine Mutter leide zwar an Diabetes, sei sonst aber fit (act. 131 S. 43; vgl. act. 126 Rz. 59). Es bestehen zudem keine konkreten Hinweise, dass die Kinder bei der Grossmutter väterlicherseits gefährdet wären (vgl. act. 97). Der Argumentation der Gesuchsgegnerin ist nicht zu folgen (act. 131 S. 15). Es ist zudem nicht notwendig genauer festzustellen, was sich am 4. November 2025 in C.\_\_\_\_s Schule genau ereignete. Die Sachdarstellungen der Parteien gehen diesbezüglich auseinander (act. 47 Rz. 9, Rz. 59 ff.; act. 60 Rz. 9; act. 62 Rz. 5, Rz. 8 f.; act. 64 S. 27, S. 44 f.). In C.\_\_\_\_s Wahrnehmung habe die Gesuchsgegnerin ihn "klauen" wollen und er habe weinen müssen, weil er Angst gehabt habe. Sie habe ihn an den Handgelenken gepackt und gesagt, sie wolle ihn mitnehmen. In der Schule habe sie ihm gesagt, er dürfe wohnen, wo er wolle, später habe sie ihm am Telefon aber gesagt, er müsse bei ihr wohnen; andere Kinder würden auch bei der Mutter wohnen. Sie habe ihn manipulieren wollen (act. 125 S. 3). Festzuhalten ist, dass fraglich ist, ob ein Besuch – unabhängig vom Ziel dieses Besuchs – an der Schule nach einem mehrwöchigen stationären Klinikaufenthalt und ohne

vorgängige Absprache mit der Schule oder dem Gesuchsteller, der sich während dieser Zeit um die Kinder gekümmert hat, als im Kindeswohl liegend erscheint. Dass es zwischen den Parteien zu Gewaltvorfällen gekommen ist und dabei Gewalt vom Gesuchsteller gegenüber der Gesuchsgegnerin ausgeübt wurde, ist aktenkundig (vorne Erw. V.2.3.4). Der Gesuchsgegnerin ist grundsätzlich beizupflichten, dass die Ausübung häuslicher Gewalt einer Obhutszuteilung häufig entgegensteht (act. 52 Rz. 6 f.; act. 62 Rz. 50). Anders als die Gesuchsgegnerin aber wiederholt argumentiert (vgl. act. 47 Rz. 35 ff.; act. 52 Rz. 3 ff.; act. 62 Rz. 16 ff., Rz. 49; act. 129 Rz. 8), führt vorliegend weder dies noch die Tatsache, dass die Gesuchsgegnerin bis vor einigen Monaten die Hauptbezugsperson der Kinder war (vgl. act. 129 Rz. 4), dazu, dass ihr die Obhut zuzuteilen wäre. Daran ändert auch nichts, dass der Gesuchsteller das Kontaktverbot falsch verstand und C.\_\_\_\_\_ den Kontakt zur Gesuchsgegnerin über TikTok verbot und er zudem diverse Kontakte aus dem Umfeld der Gesuchsgegnerin auf C.\_\_\_\_\_'s Telefon gesperrt zu haben scheint (vgl. act. 62 Rz. 26-31). Ebenso wenig ist ausschlaggebend, dass der Gesuchsteller vor über zehn Jahren in ein Strafverfahren verwickelt war (act. 10/23; act. 47 Rz. 35). Ein im September 2025 verpasster Termin von D.\_\_\_\_\_ im Kinderspital, von dem der Gesuchsteller glaubhaft angab, nichts gewusst zu haben, fällt ebenfalls nicht ins Gewicht (vgl. act. 75/1-2; act. 128/2; act. 131 S. 25; vgl. act. 127 Rz. 12; act. 131 S. 11 f.). Die Einholung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens, das beide Parteien für die jeweils andere Partei beantragen (act. 129 S. 3, Rz. 43, Rz. 86 f.; act. 127 Rz. 17, Rz. 49), erscheint nicht geeignet, relevante neue Erkenntnisse zu Tage zu bringen (vgl. act. 131 S. 37). Aufgrund der seit Jahren bestehenden und auch aktuell weiterzuführenden professionellen Begleitung ergibt sich, dass beide Parteien Defizite in ihren erzieherischen Fähigkeiten haben und auf Unterstützung angewiesen sind. Zudem ist das Eheschutzverfahren ein summarisches Verfahren, in welchem, im Hinblick auf die anstehende Scheidung, möglichst rasch eine vorläufige Regelung der Verhältnisse herbeigeführt werden soll. Die Einholung von Erziehungsfähigkeitsgutachten, deren Einholung erfahrungsgemäss mehrere Monate dauert, kommt in Eheschutzverfahren nur in Ausnahmefällen in Betracht. Die entsprechenden Beweisanträge der Parteien sind abzuweisen.

2.3.16. Die von der Gesuchsgegnerin beantragte alleinige Obhut ist abzulehnen. Entgegen ihrer Ansicht führen insbesondere die ausgeprägten Bedürfnisse der Kinder nach Stabilität, einer verlässlichen Bezugsperson und möglichst wenigen Wechseln nicht dazu, dass ihr die Obhut zugeteilt werden müsste (act. 129 Rz. 7). Auch ist nicht ausschlaggebend, dass sie bis zum ersten Klinikeintritt die Hauptbetreuungs- und -bezugsperson der Kinder war (act. 129 Rz. 4; act. 126 Rz. 41-44, Rz. 86). Es ist zudem festzuhalten, dass die Gesuchsgegnerin bedeutende erzieherische Defizite hat. Ob diese auf deren psychische Erkrankungen zurückzuführen sind – was sie bestreitet (act. 129 Rz. 89) – oder ob die in der Vergangenheit nötige professionelle Unterstützung andere Ursachen hatte, muss nicht abschliessend geklärt werden. Klar erscheint jedoch, dass die seit Jahren dokumentierten Defizite – wie die Kinderprozessbeiständin formuliert – nicht vollständig dem Gesuchsteller angelastet werden können (vorne Erw. V.2.3.10 *in fine*). Die von der Gesuchsgegnerin inzwischen aufgenommene Arbeitstätigkeit zeigt zwar, dass sie erfolgreich Stabilität in ihren Alltag hat bringen und sich wieder in den Arbeitsmarkt hat integrieren können (vgl. act. 129 Rz. 14-18). Dies führt aber nicht dazu, dass ihr die Obhut über die Kinder zuzuteilen wäre. Zudem wird auch der Gesuchsteller eine Arbeitstätigkeit aufnehmen müssen (unten Erw. VIII.3.3). Beide Parteien waren in den letzten Jahren von der Sozialhilfe abhängig und haben keine Ausbildung abgeschlossen (act. 131 S. 28; hinten Erw. VIII.3.2.1). Damit verfügen beide nicht über – wie es der Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin ausdrückt – "gefestigte Biografien". Weshalb aus diesem Grund nur der Gesuchsteller kein "normaler Vater" sein soll (vgl. act. 131 S. 11), erschliesst sich nicht. Ob eine alternierende Obhut vorliegend in Frage kommt, wurde im vorsorglichen Massnahmeentscheid vom 7. Januar 2026 noch offen gelassen (act. 84 S. 25). Die Gesuchsgegnerin beantragt im Eventualstandpunkt eine alternierende Obhut mit Betreuungsschwerpunkt bei ihr (act. 129 S. 2, Rz. 44-46). Es ist festzuhalten, dass eine alternierende Obhut vorliegend zurzeit nicht in Frage kommt. Es fehlt an zwei grundlegenden Voraussetzungen (vgl. BGer 5A\_46/2015 vom 26. Mai 2015 E. 4.4.2 und 4.4.5; BGer 5A\_345/2014 vom 4. August 2014 E. 4.2). Erstens sind die Parteien zurzeit weder gewillt noch in der Lage, miteinander über Kinderbelange zu kommunizieren. So sagte die Gesuchs-

gegnerin in der Befragung, die Kommunikation werde für sie während eines halben oder eines Jahres sehr schwierig sein, weil der Gesuchsteller sie zehn Jahre lang traumatisiert habe. Zudem müsste der Kontakt über die Beiständin laufen (act. 131 S. 33). Der Gesuchsteller konnte sich eine E-Mail-Kommunikation unter Einbezug der Beiständin vorstellen (act. 131 S. 27). Selbst wenn gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine schriftliche Kommunikation über Drittpersonen die Mindestanforderungen an die Kommunikationsfähigkeit der Eltern erfüllt (BGer 5A\_748/2022 vom 9. Februar 2023 E. 4.1), ist diese Voraussetzung vorliegend zu verneinen, wie auch die Kinderprozessbeiständin argumentiert (act. 131 S. 38). Zudem werden die gegenseitig laufenden Strafverfahren – eines wegen (unter anderem) Vergewaltigung und eines wegen falscher Anschuldigung (act. 31/2; act. 131 S. 8, S. 38) – einer baldigen Normalisierung des Verhältnisses zwischen den Eltern wohl noch länger im Wege stehen. Zudem liegt eine alternierende Obhut nicht im Kindeswohl. Beide Kinder haben besondere Bedürfnisse, insbesondere D.\_\_\_\_\_ (vorne Erw. V.2.3.1). D.\_\_\_\_\_ ist aufgrund ihrer Autismus-Spektrum-Störung auf viel Routine, vorhersehbare Abläufe und Konstanz im familiären Umfeld angewiesen (act. 126 Rz. 20 f., Rz. 32). Auch C.\_\_\_\_\_ ist aufgrund seiner ADHS-Diagnose auf Ordnung und Struktur bei der Bewältigung des Schulalltags angewiesen (act. 126 Rz. 22-30, Rz. 35). Ein Wechselmodell steht den Bedürfnissen den Kindern entgegen. Dass auch C.\_\_\_\_\_ ein solches Modell explizit ablehnt (act. 125 S. 4) ist an dieser Stelle zwar zu erwähnen, aber nicht ausschlaggebend.

2.3.17. Die Kinderprozessbeiständin führt aus, die vom Gesuchsteller übernommene Verantwortung könne nicht mehr einfach abgegeben werden. Er trage eine grosse Verantwortung (act. 126 Rz. 55 f., Rz. 91). Sollte es im Nachgang dieses Entscheids zu einem "Nachlassen" des Gesuchstellers kommen beziehungsweise er der jetzt übernommene Erziehungsverantwortung nicht mehr genügend nachkommen würde, ist anzunehmen, dass das bestehende Helfer- und Unterstützungsnetzwerk (Erziehungs- und Besuchsbeistandsperson sowie sozialpädagogische Familienbegleitung) reagieren werden und weiterführende Kindesschutzmassnahmen etabliert würden. Zurzeit besteht jedoch kein Anlass für weiterge-

hende Massnahmen. Solche wären mit anderen Worten aktuell nicht verhältnismässig.

2.3.18. Aufgrund des Ausgeführten ist davon auszugehen, dass das Kindeswohl von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ mit einer alleinigen Obhut des Gesuchstellers am besten gewahrt ist. Entsprechend ist dem Gesuchsteller für die Dauer des Getrenntlebens die alleinige Obhut über die gemeinsamen Kinder der Parteien zuzuteilen.

### 3. Besuchsrecht

3.1. Eltern, denen die Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 ZGB). Gewöhnlich haben die Eltern und das Kind Anspruch auf persönliche, direkte und private Kontakte. Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr aber gefährdet, kann ihnen das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden (Art. 274 Abs. 2 ZGB). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der Sinn und Zweck des persönlichen Verkehrs verbieten dessen gänzliche Unterbindung, wenn die befürchteten nachteiligen Auswirkungen des persönlichen Verkehrs für das Kind durch die Anwesenheit einer Drittperson (sog. begleitetes Besuchsrecht) in Grenzen gehalten werden können. Wie die Verweigerung oder der Entzug nach Art. 274 Abs. 2 ZGB bedarf auch die Anordnung eines begleiteten Besuchsrechts – welches eine Kindesschutzmassnahme im Sinne von Art. 307 ff. ZGB darstellt – konkreter Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung; eine bloss abstrakte Gefahr reicht nicht aus (BGer 5P.349/2003 vom 21. Oktober 2003 E. 2.1). Das begleitete Besuchsrecht dient als Übergangslösung, weshalb es nur für eine begrenzte Dauer anzuordnen ist (BGer 5A\_68/2020 vom 2. September 2020 E. 3.2 m.w.H.). Es dient unter anderem dem (Wieder-)Aufbau von Kontakten zwischen Elternteil und Kind sowie zur Verselbstständigung des Umgangs (FamKomm-Scheidung/Schreiner, Anh. Psych. N 276 f.).

3.2. Die Kinderprozessbeiständin führt aus, hinsichtlich des Besuchsrechts müsse in kleinen Schritten gedacht werden. Es werde lange brauchen, um die Beziehung von C.\_\_\_\_\_ zur Gesuchsgegnerin wieder auf tragfähige Beine zu stellen. Er brauche Zeit und Sicherheit, um Vertrauen aufzubauen. Daher sei zwin-

gend weiterhin eine Begleitung der Besuche notwendig und diese hätten ausschliesslich in der Schweiz stattzufinden (act. 126 Rz. 97 f.). Für D.\_\_\_\_\_, die vom Gesuchsteller und C.\_\_\_\_\_ als "Mami-Kind" bezeichnet würde, könnten abweichende Besuchszeiten installiert werden und die Gesuchsgegnerin könnte D.\_\_\_\_\_ auch ohne C.\_\_\_\_\_ an einem zusätzlichen Tag alle zwei Wochen betreuen. C.\_\_\_\_\_ mache sich grosse Sorgen um D.\_\_\_\_\_. Er habe wiederholt detaillreich und klar erzählt, dass er gesehen habe, dass die Gesuchsgegnerin ihr immer wieder den Mund zuhalte und sie auch schon beschimpft habe. Dies beschäftige ihn. C.\_\_\_\_\_ müsse auch diesbezüglich Sicherheit vermittelt werden können, um wiederum seine Beziehung zur Gesuchsgegnerin zu stärken. Eine Besuchsbegleitung sei auch für die Besuche von D.\_\_\_\_\_ fürs Erste weiterhin angezeigt. Nach einer ersten Phase spreche aber wenig dagegen, dass die Gesuchsgegnerin D.\_\_\_\_\_ auch ohne Begleitung zusätzlich an einem Tag alle zwei Wochen betreuen könne. Die Betreuung sollte zudem nicht in den Abendstunden nach einem langen Kindergarten tag stattfinden (act. 126 Rz. 100-103). Zusammenfassend seien die Besuche zu begleiten, dies so lange und so viel wie möglich. Die Besuche sollen nicht spät am Abend und ohne Übernachtungen stattfinden (act. 126 Rz. 106).

3.3. Der Gesuchsteller beantragt im Hauptstandpunkt ein auf unbefristete Zeit begleitetes Besuchsrecht der Gesuchsgegnerin von vier Stunden einmal pro Woche sowie ein Absehen von einer Ferien- und Feiertagsregelung (act. 131 S. 38 f.).

3.4. Die Gesuchsgegnerin beantragt die ermessensweise Festsetzung eines Besuchsrechts des Gesuchstellers (act. 129 S. 2).

3.5. C.\_\_\_\_\_ sagte in der Kinderanhörung, er fände gut, dass Frau U.\_\_\_\_\_ (die Besuchsbegleiterin) bei den Besuchen dabei sei, weil die Gesuchsgegnerin sich dann gut benehme. Wenn C.\_\_\_\_\_ mit ihr alleine sei, sei ihr alles egal. Er wünsche sich, dass die Besuchszeiten bei der Mutter etwas früher – beispielsweise von 10:00 bis 14:00 Uhr oder von 08:00 bis 14:00 Uhr – wären, damit er am Abend nicht zu spät zu Hause sei. Begleitete Besuche während vier Stunden seien gut für ihn. Er wolle nicht bei der Gesuchsgegnerin übernachten. Er habe Angst – auch um D.\_\_\_\_\_ – dass sie mit ihnen das Land verlassen könnte. Das

habe er sich selbst überlegt. Er könne sich aber vorstellen, an zwei Tagen hintereinander, beispielsweise von 08:00 bis 20:00 Uhr, bei der Mutter zu sein, wolle aber beim Vater übernachten, und es solle immer eine Begleitperson dabei sein (act. 125). Gegenüber die Kinderprozessbeiständin sagte C.\_\_\_\_\_, es wäre gut, wenn er die Gesuchsgegnerin zweimal am Wochenende sehen würde, zum Beispiel zweimal zwei Stunden oder einmal vier Stunden. Es wäre auch ok, wenn es jedes Wochenende wäre, dann wären es ja nur zwei Stunden. Ferien könne er sich einen bis zwei Tage mit der Gesuchsgegnerin vorstellen und er würde gerne den 24. oder 25. Dezember mit der Gesuchsgegnerin verbringen. Übernachtungen könne er sich bei der Gesuchsgegnerin nur dann vorstellen, wenn der Gesuchsteller dabei sei. Sonst traue er sich erst, wenn er elf, zwölf oder dreizehn Jahre alt sei, denn dann könne er alleine raus und zur Polizei gehen. An seinem Geburtstag würde er gerne zuerst mit Freunden etwas machen und dann alle zusammen essen gehen; seine Eltern müssten sich ja dann nicht anschauen. Er möge, dass Frau U.\_\_\_\_\_ (die Besuchsbegleiterin) an den Besuchen dabei sei. Dann sei die Gesuchsgegnerin anders, sie sei dann happy. Eine Begleitung solle am besten immer dabei sein. (act. 126 Rz. 66).

3.6. Die im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen getroffene Besuchsregelung ist – insbesondere den Anträgen der Kinderprozessbeiständin folgend – anzupassen und wie folgt festzulegen:

3.7. In der ersten Phase ist das bereits installierte begleitete Besuchsrecht zu bestätigen: Die Gesuchsgegnerin ist berechtigt und verpflichtet, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ einmal wöchentlich an am Sonntag im Beisein einer Fachperson zu betreuen. In der Vergangenheit waren gemeinsame Mahlzeiten immer wieder Thema (vorne Erw. V.2.3.1 und 2.3.13; act. 64 S. 39). Die von der Kinderprozessbeiständin beantragen Betreuungszeiten über Mittag mit gemeinsamer Mahlzeit mit den Kindern erscheinen deshalb sinnvoll (vgl. act. 126 Rz. 90). Die Betreuungszeit ist damit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr festzusetzen. Das sind sechs Stunden und damit zwei Stunden mehr als C.\_\_\_\_\_ sich wünscht. Aufgrund des stattfindenden Mittagessens, das jeweils auch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, ist jedoch davon auszugehen, dass die Besuche so auch für C.\_\_\_\_\_

positiv sein werden. Die vom Gesuchsteller beantragten vier Stunden von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr erscheinen zu knapp, um neben dem Essen etwas unternehmen zu können. Er ist nicht ersichtlich, weshalb D.\_\_\_\_\_ sich aufgrund ihrer psychischen Auffälligkeiten für diesen Nachmittag nicht ein Badezimmer in der Übergangswohnsituation der Gesuchsgegnerin soll teilen können (vgl. act. 131 S. 39). In Abweichung zur ursprünglichen Einschätzung und der Kinderprozessbeiständin folgend, ist die Dauer dieser ersten Phase für C.\_\_\_\_\_ auf sechs Monate festzulegen, wobei der Entscheid über den (früheren) Wechsel in die Phase 2 der Besuchsbeistandsperson unter Berücksichtigung des Kindeswohls zukommt. Hinsichtlich D.\_\_\_\_\_ beantragt die Kinderprozessbeiständin, die Dauer auf zwei Monate zu beschränken. Grund für diesen Antrag ist der in der Phase 2 zusätzlich beantragte Betreuungstag an jedem zweiten Samstag. Der Antrag erscheint grundsätzlich sinnvoll. Hinsichtlich D.\_\_\_\_\_ ist damit die in der Regel sinnvolle Minstdauer begleiteter Besuche von drei Monaten nicht auszuschöpfen (vgl. FamKomm Scheidung/Schreiner, Anh. Psych. N 277 [Dauer/Frequenz]; BSK ZGB I-Schwenzer/Cottier, Art. 273 N 27). Nicht sinnvoll erscheint hingegen, dass für D.\_\_\_\_\_ in der Phase 2 am Sonntag andere Betreuungszeiten wie für C.\_\_\_\_\_ geltend sollen. Sinnvoller ist, wenn die Betreuungszeiten von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ am Sonntag gleich sind, und die Ausdehnung auf 19.00 Uhr erst beim für C.\_\_\_\_\_ vorgesehenen Wechsel zu begleiteten Übergaben erfolgt.

3.8. Dem Antrag des Gesuchstellers, der auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch zwölf Monate, begleitete Besuche möchte, ist nicht zu folgen. Begleitete Besuche stellen immer nur eine Übergangslösung hin zu einer Ausdehnung des Besuchsrechts dar. Auch die beantragten zwölf Monate sind zu lange. Es ist darauf hinzuweisen, dass der finale Entscheid über den Wechsel in die nächste Phase ohnehin der Besuchsrechtsbeistandsperson obliegen wird, welche dies unter Berücksichtigung des Kindeswohls entscheidet, und die festgelegte Dauer nur ein Richtwert ist. Auch nicht angezeigt sind die vom Gesuchsteller beantragten Drogen tests, welche die Gesuchsgegnerin alle drei Monate machen solle (act. 131 S. 8). Die Gesuchsgegnerin hat sich vom schädlichen Medikamentenkonsum erfolgreich distanziert (vorne Erw. V.2.3.7). Sollten künftig wieder schädliche Verhal-

tensweisen auftreten, ist davon auszugehen, dass die involvierten Fachpersonen reagieren werden.

3.9. In einer zweiten Phase ist zu begleiteten Übergaben überzugehen. In dieser zweiten Phase sind die Besuche einmal wöchentlich, jeweils am Sonntag, von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt) festzusetzen. Die Gesuchsgegnerin wird demnach an jenem Tag zwei Mal mit den Kindern essen. Zusätzlich ist für D. \_\_\_\_\_ ein zusätzlicher Betreuungstag an jedem zweiten Samstag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt) vorzusehen. Eine Anpassung der Zeiten oder des Tages der Besuche durch die Besuchsrechtsbeistandsperson bleibt vorbehalten. Die vom Gesuchsteller beantragte zeitliche Ausdehnung begleiteter Besuche erscheint nicht sinnvoll. Er begründet diesen Antrag auch nicht weiter. Klar erscheint, dass die Parteien anfänglich Unterstützung für die Übergaben benötigen. Diese Übergabebegleitung hat durch eine Fachperson zu erfolgen. Dies gilt auch hinsichtlich der zusätzlichen Besuche von D. \_\_\_\_\_. Es leuchtet nicht ein, weshalb die Parteien hinsichtlich ihrer zusätzlichen Besuche, die schon nach zwei Monaten beginnen sollen, nicht auf eine Übergabebegleitung angewiesen sein sollen. Die Parteien müssen mit der Besuchsrechtsbeistandsperson darauf hinarbeiten, dass die begleiteten in unbegleitete Übergaben überführt werden können. Die Dauer dieser Phase ist, wie von der Kinderprozessbeiständin beantragt, auf vier Monate festzusetzen, wobei der Entscheid über den (früheren) Wechsel in die Phase 2 der Besuchsbeistandsperson unter Berücksichtigung des Kindeswohls zukommt. Eine Regelung hinsichtlich des im Zeitpunkt des vorsorglichen Massnahmeentscheids noch bestehenden Kontaktverbots erübrigt sich; das Kontaktverbot endete Mitte Februar 2026.

3.10. In der dritten Phase ist zu unbegleiteten Übergaben überzugehen. Die zeitlich unlimitierte Aufrechterhaltung von begleiteten Besuchen, wie sie der Gesuchsteller beantragt (act. 131 S. 5, S. 44), ist nicht angemessen. Die Besuche finden, wie in der vorangehenden Phase, an jedem Sonntag im Monat von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt) statt. Zusätzlich ist für D. \_\_\_\_\_ ein zusätzlicher Betreuungstag an jedem zweiten Samstag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt) vorzusehen. Auch hier kann – sofern nach Einschätzung der Besuchsbeistandsperson ein Über-

gang zur vierten Phase bereits früher im Kindeswohl liegt – die vorzusehende Dauer von zwei Monaten unter-, aber auch überschritten werden. Zudem bleibt, ebenfalls wie in Phase zwei, eine aus organisatorischen Gründen notwendige Anpassung der Zeiten und des Tages durch die Besuchsbeistandsperson vorbehalten. Die Bestimmung des Übergabeorts ist durch die Eltern festzusetzen. Falls sie sich nicht einigen können, kommt der Besuchsbeistandsperson diesbezüglich das Entscheidungsrecht zu. Da auch diese Phase eine Übergangslösung darstellt, sind die Parteien gefordert – wenn nötig mit Unterstützung der Besuchsbeistandsperson –, darauf hinzuarbeiten, dass das Besuchsrecht baldmöglichst ausgedehnt werden kann.

3.11. In der vierten Phase ist eine Wochenendbetreuung vorzusehen. In Abweichung der vorsorglichen Regelung ist kein Besuchsrecht von Freitag- bis Sonntagabend festzusetzen. Aufgrund des Antrags der Kinderprozessbeiständin sowie der nach wie vor bestehenden psychischen Probleme der Gesuchsgegnerin (vorne Erw. V.2.3.7) sind bis auf weiteres keine Übernachtungen bei der Gesuchsgegnerin vorzusehen. Die Gesuchsgegnerin ist für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die Betreuungsverantwortung für die Kinder an jedem zweiten Wochenende am Samstag, 10:00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt), und am Sonntag, 10:00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt), zu übernehmen. Aufgrund dieser Häufigkeit sind in dieser Phase keine zusätzlichen Besuche vom D. \_\_\_\_\_ mehr vorzusehen. Zudem betreut sie die Kinder jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr. Fällt das Betreuungswochenende auf Ostern, ist die Gesuchsgegnerin zusätzlich berechtigt und verpflichtet, die Kinder auch am Ostermontag, von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt), zu betreuen. Fällt das Betreuungswochenende auf Pfingsten, ist sie zusätzlich berechtigt und verpflichtet, die Kinder auch am Pfingstmontag, von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt), zu betreuen. Ausserdem ist die Gesuchsgegnerin berechtigt und verpflichtet, die Kinder während der Kindergarten- bzw. Schulferien für die Dauer von vier Wochen pro Jahr während jeweils einer Ferienwoche an vier Tagen von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt) auf eigene Kosten zu sich oder mit sich zu nehmen. Aufgrund der unbestimmten Geltungsdauer dieser letzten Phase erscheint angemessen, eine aus Anpassung dieser Besuchszeiten und -modalitäten (insbesondere

hinsichtlich der Übernachtungen und einer Ausdehnung der Feiertags- und Ferienregelung) durch die Besuchsbeistandsperson vorzubehalten. Diesbezüglich wird den Parteien aufgetragen, mit der Besuchsbeistandsperson auf eine Ausdehnung hinzuarbeiten.

3.12. Die Kinderprozessbeiständin beantragt, sämtliche Besuche hätten ausschliesslich in der Schweiz stattzufinden (act. 126 Rz. 97 f.). Vorliegend werden bis auf Weiteres nur mehrstündige Besuche ohne Übernachtungen angeordnet. Es erscheint unwahrscheinlich, dass die Gesuchsgegnerin die Besuchstage im Ausland verbringen wird. Eine explizite Anordnung, dass die Besuche ausschliesslich in der Schweiz stattfinden dürfen, erscheint zudem unnötig stigmatisierend, denn es gibt keine Hinweise dafür, dass die Gesuchsgegnerin, die Schweizerin ist, die Kinder ins Ausland würde verbringen wollen.

## **VI. Besuchsbeistandschaft**

1. Mit Entscheid vom 7. Januar 2026 wurden die Aufgaben der bereits bestehenden Erziehungsbeistandschaft ergänzt, um die vorläufige Besuchsregelung möglichst rasch umsetzen zu können (act. 84 S. 25 f., S. 31 f.).

2. Die Kinderprozessbeiständin beantragt, die Besuchsbeistandschaft solle nicht von der Erziehungsbeiständin, sondern von einer neutralen Drittperson geführt werden, um eine Verstrickung von Kontaktrecht und Erziehungsthemen zu vermeiden (act. 126 Rz. 85, Rz. 108 f., S. 23). Der Gesuchsteller und die Gesuchsgegnerin beantragen die Aufrechterhaltung der Erziehungs- und Besuchsbeistandschaft (act. 127 S. 2, Rz. 19; act. 129 S. 2 i.V.m. act. 131 S. 9).

3. Eine personelle Trennung zwischen Erziehungs- und Besuchsbeistandschaft erscheint vorliegend sinnvoll. In Abänderung der vorsorglichen Anordnung vom 7. Januar 2026 ist damit eine neue Besuchsrechtsbeistandschaft wie folgt zu errichten:

Für D.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2020, und für C.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2016, wird je eine Besuchsrechtsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB errichtet. Der Beistandsperson werden folgende Aufgaben erteilt:

- a) für die Finanzierung der begleiteten Besuche und begleiteten Kindesübergaben besorgt zu sein;
  - b) über die Wechsel von einer Besuchsphase in die nächste unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu entscheiden;
  - c) die Eltern dabei zu unterstützen, dass das festgelegte Besuchsrecht umgesetzt wird und dabei insbesondere gemeinsam mit den Eltern darauf hinzuarbeiten und sie zu unterstützen, die begleiteten Besuche in begleitete Übergaben, danach in unbegleitete Übergaben und anschliessend in ein ausgedehnteres Besuchsrecht zu überführen;
  - d) im Streitfall die Modalitäten der Besuchsrechtsausübung sowie während der Phasen 1 und 2 aus organisatorischen Gründen die Zeiten und/oder Tage der Besuche abweichend von der vom Gericht getroffenen Regelung festzulegen.
4. Der Gesuchsteller und die Gesuchsgegnerin werden mit der Besuchsbeistandsperson regelmässig zusammenarbeiten müssen, so wie dies bereits mit der Erziehungsbeiständin der Fall ist. Diesbezüglich eine separate Verpflichtung betreffend Vor- und Nachbesprechungen mit der Besuchsbegleitung anzuordnen, wie es die Kinderprozessbeiständin beantragt (der Vater u.a. zur Unterstützung in seinen erzieherischen Kompetenzen, die Mutter u.a. zur Verbesserung der Bindungstoleranz; act. 126 S. 23), erscheint nicht notwendig.
5. Die bestehende Erziehungsbeistandschaft sowie die sozialpädagogische Familienbegleitung werden durch den vorliegenden Entscheid nicht tangiert und bestehen unverändert weiter. Diesbezügliche Anordnungen sind – abgesehen von der Abtrennung der Aufgaben der Besuchsbeistandsperson – nicht notwendig (vgl. act. 126 Rz. 108).

## **VII. Zuteilung Wohnung samt Mobiliar und Hausrat**

1. Die Regelung der Wohnverhältnisse im Sinne von Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB ist eine Ermessensentscheidung, welcher sich in erster Linie an der Zweckmäs-

sigkeit orientiert, das heisst danach, welchem Ehegatten die eheliche Liegenschaft einen grösseren Nutzen bringt (BGer Urteil 5A\_971/2017 vom 14. Juni 2018 E. 3.1). Bei der Beurteilung, welchem Ehegatten die eheliche Liegenschaft einen grösseren Nutzen bringt, sind in erster Linie folgende Kriterien zu berücksichtigen: Zum einen das Interesse der Kinder, in der gewohnten und vertrauten Umgebung bleiben zu dürfen, was für eine Zuteilung an den Ehegatten spricht, unter dessen Obhut die Kinder gestellt werden, und die Erfahrungstatsache, dass der alleinstehende Ehegatte als Einzelperson rascher eine Wohnung findet als der andere Ehegatte mit den Kindern, sowie zum anderen Gründe beruflicher und gesundheitlicher Art, wenn ein Ehegatte in der ehelichen Liegenschaft seinen Beruf ausübt oder ein Geschäft betreibt oder, wenn die Wohnverhältnisse auf besondere gesundheitliche Bedürfnisse eines Familienmitglieds zugeschnitten sind. In zweiter Linie werden Affektionsinteressen berücksichtigt, wie beispielsweise die Beziehungsnähe zur ehelichen Liegenschaft, deren höherer zeitlicher Nutzungswert oder die Möglichkeit für einen Ehegatten, den Unterhalt persönlich zu besorgen (BGer 5A\_766/2008 vom 4. Februar 2009 E. 3.2 f. m.w.H.; OGer ZH LE210024 vom 31. Mai 2022 E. E.4.1. S. 25 ff. m.w.H.; FamKomm Scheidung/Maier/Vetterli, Art. 176 ZGB N 17 m.H.a. BGE 114 II 13 E. 6; BSK ZPO-Maier/Schwander, Art. 176 N 7). Führt diese Interessenabwägung zu keinem eindeutigen Ergebnis, ist im Zweifel den Eigentums- oder anderen rechtlich geordneten Nutzungsverhältnissen Rechnung zu tragen, denen auch bei voraussehbarer längerer Aufhebung des gemeinsamen Haushalts ein zusätzliches Gewicht beigegeben wird. Erst wenn – nach der Prüfung all dieser Aspekte – unklar bleibt, wem die eheliche Liegenschaft den grösseren Nutzen bringt, ist zu prüfen, welchem Ehegatten ein Auszug eher zuzumuten ist (vgl. BGer Urteil 5A\_971/2017 vom 14. Juni 2018 E. 3.1; BGE 120 II 1 E. 2c).

2. Die Kinderprozessbeiständin und der Gesuchsteller beantragen – ihren Anträgen zur Obhut folgend – die eheliche Wohnung in F.\_\_\_\_\_ dem Gesuchsteller und den Kindern zur Benützung zuzuweisen (act. 126 Rz. 107, S. 23; act. 127 S. 2). Die Gesuchsgegnerin beantragt – ihrem Antrag zur Obhut folgend – die Zuteilung der ehelichen Wohnung an sich und die Kinder (act. 129 S. 4 Rz. 47-51).

3. Die Obhut über die beiden Kinder ist – wie bereits vorstehend ausgeführt – dem Gesuchsteller zuzuteilen (vorne Erw. V.2). Die eheliche Wohnung wurde bereits mit Entscheid vom 7. Januar 2026 dem Gesuchsteller und den Kindern zuteilt (act. 84). Es kann nochmals festgehalten werden, dass der Gesuchsteller ein grosses Interesse an der Zuteilung der ehelichen Wohnung hat, weil er die Obhut über die beiden Kinder inne hat. Zudem hat sich die finanzielle Situation der Gesuchsgegnerin insofern verbessert, als sie per Ende Januar 2026 eine Vollzeitstelle angetreten hat, mit welcher sie sich voraussichtlich von der Sozialhilfe wird lösen können (hinten Erw. VIII.3). Demgegenüber bezieht der Gesuchsteller mit den Kindern aktuell noch Sozialhilfe. Ihm würde es damit schwerer als der Gesuchsgegnerin fallen, eine neue Wohnung zu finden. Zudem ist davon auszugehen, dass es der Gesuchsgegnerin als Einzelperson leichter fallen wird, eine neue Wohnung zu finden, als dem Gesuchsteller mit den beiden Kindern. Damit ist die eheliche Wohnung dem Gesuchsteller mit den Kindern zuzuteilen. Der vorübergehende Auszug des Gesuchstellers aus der Wohnung steht einer Zuweisung an ihn nicht entgegen (vgl. OGer ZH LE230028 vom 5. März 2024 E. III.1 S. 16). Gründe gesundheitlicher Art, die bei der Wohnungszuteilung zu berücksichtigen wären, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich. Da die Interessenabwägung somit bereits aufgrund des ersten zu prüfenden Kriteriums für den Gesuchsteller ausfällt, erübrigen sich Ausführungen zu den weiteren bundesgerichtlich definierten Zuteilungskriterien.

4. Die eheliche Liegenschaft an der E.\_\_\_\_-str. 1, F.\_\_\_\_ ist samt Mobiliar und Hausrat, mit Ausnahme der persönlichen Gegenstände und Effekten der Gesuchsgegnerin, für die Dauer des Getrenntlebens dem Gesuchsteller zuzuweisen. Die Gesuchsgegnerin ist aufgrund des Entscheids vom 7. Januar 2026 bereits aus der ehelichen Wohnung ausgezogen (vgl. act. 84). Weitere Anordnungen erübrigen sich damit.

## VIII. Unterhalt

### 1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Im Rahmen der Regelung des Getrenntlebens setzt das Gericht auf Begehren die Unterhaltsbeiträge fest, die der eine Ehegatte dem anderen für sich persönlich oder die Kinder zu leisten hat (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. Art. 163 ZGB und Art. 176 Abs. 3 i. V. m. Art. 276 ZGB). Die Berechnung der Unterhaltsbeiträge richtet sich nach den beidseitigen Einkommens- und Bedarfsverhältnissen der Parteien. In Bezug auf die Unterhaltsberechnung ist vorzuschicken, dass dieser Entscheid nach Recht und Billigkeit getroffen werden muss und nicht das Ergebnis exakter Berechnungen auf genauen Grundlagen darstellen kann.

1.2. Der gebührende Unterhalt der Ehegatten ist im Sinne von Art. 163 Abs. 1 ZGB festzusetzen. Sind auch unter Berücksichtigung der trennungsbedingten Mehrkosten genügend Mittel vorhanden, haben beide Ehegatten Anspruch auf Fortführung des während des gemeinsamen Haushaltes zuletzt gelebten Standards (BGE 140 III 337 E. 4.2.1). Kann ein Ehegatte diesen zuletzt gelebten Lebensstandard alleine nicht decken, hat er grundsätzlich Anspruch auf gebührenden Unterhalt. Indessen ist in Fällen, in denen mit einer Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushalts nicht mehr ernsthaft gerechnet werden kann, der Grundsatz des Vorrangs der Eigenversorgungskapazität zu berücksichtigen und aufgrund der neuen Lebensverhältnisse zu prüfen, ob und in welchem Umfang vom Ehegatten, der bisher den gemeinsamen Haushalt geführt hat, erwartet werden kann, dass er eine Erwerbstätigkeit aufnimmt. Grundsätzlich ist dabei eine vorhandene Arbeitskapazität auszuschöpfen (Urteil BGer 5A\_42/2020 vom 30. März 2021, E. 5.5).

1.3. Für die Ermittlung des ehelichen Unterhalts findet gemäss Art. 272 ZPO grundsätzlich der eingeschränkte Untersuchungsgrundsatz Anwendung. Dies führt dazu, dass Noven bis zur Urteilsberatung vorgetragen werden dürfen (Maier, Berechnung ehelicher und nachehelicher Unterhaltsbeiträge, AJP 2020, S. 1292; van de Graaf, Kurzkommentar ZPO, 2. A., 2014, ZPO 272 N 4). Für die Ermittlung des Kindesunterhalts findet gemäss Art. 296 Abs. 1 ZPO die uneingeschränkte

Untersuchungsmaxime Anwendung. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann der unter Anwendung der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime festgestellte Sachverhalt dazu dienen, den Unterhaltsbeitrag des Ehegatten zu bestimmen. Ehelicher Unterhalt und Kindesunterhalt bilden nämlich in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ein Ganzes, dessen Teile nicht unabhängig voneinander festgesetzt werden können (BGE 147 III 301, E. 2.2; BGE 147 III 293, E. 4.5).

1.4. Das Bundesgericht hat die zweistufig-konkrete Methode mit Überschussverteilung für die Berechnung aller Unterhaltsleistungen als massgeblich erklärt (BGE 147 III 293, E. 4.5). Bei der zweistufigen Methode werden zum einen die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel festgestellt; hierfür sind in erster Linie die effektiven oder hypothetischen Einkommen relevant. Zum anderen wird der Bedarf der von der Unterhaltsberechnung betroffenen Personen ermittelt (sog. gebührender Unterhalt). Dieser ist keine feste Grösse, sondern er ergibt sich aus den konkreten Bedürfnissen und den verfügbaren Mitteln. Schliesslich werden die vorhandenen Ressourcen auf die beteiligten Familienmitglieder so verteilt, dass in einer bestimmten Reihenfolge das betreibungsrechtliche bzw. bei genügenden Mitteln das sog. familienrechtliche Existenzminimum der Beteiligten gedeckt und alsdann ein verbleibender Überschuss nach der konkreten Situation ermessensweise verteilt wird. Beim resultierenden Unterhaltsbeitrag sind insbesondere die Betreuungsverhältnisse zu berücksichtigen (BGE 147 III 265, E. 6.6 ff.).

1.5. Steht ein Kind unter der alleinigen Obhut eines Elternteils, hat in der Regel der nicht obhutsberechtigte Elternteil für den Geldunterhalt aufzukommen (Urteil des BGer 5A\_816/2019 vom 25. Juni 2021, E.3.1). Davon ist abzuweichen, wenn der hauptbetreuende Elternteil bedeutend leistungsfähiger ist als der andere. Dem nicht obhutsberechtigten Elternteil ist auf jeden Fall das betreibungsrechtliche, und sofern es die insgesamt vorhandenen Verhältnisse zulassen, auch das familienrechtliche Existenzminimum zu belassen (BGE 147 III 265, E. 5.5, E. 8.1 m. w. H.).

## 2. Phasen

Vorliegend rechtfertigt sich die Bildung von zwei Phasen: Die erste Phase, in welcher einzig die Gesuchsgegnerin arbeitet, gilt ab 1. März 2026 (vgl. act. 127 S. 2) bis 30. Mai 2026. Die zweite Phase, in welcher auch der Gesuchsteller arbeitet, beginnt am 1. Juni 2026 und dauert für die weitere Dauer des Getrenntlebens.

## 3. Einkommen

### 3.1. Vorbemerkungen

3.1.1. Die Familie wurde seit 1. April 2016 von der Sozialhilfe unterstützt (act. 10/6).

3.1.2. Eltern minderjähriger Kinder sind verpflichtet, ihrer finanzielle Leistungsfähigkeit auszuschöpfen (BGE 137 III 118 E. 3.1; Urteile des BGer 5A\_662/2013 vom 24. Juni 2014 E. 3.2.1; 5A\_90/2017 vom 24. August 2017 E. 5.1; 5A\_1043/2017 vom 31. Mai 2018 E. 3.1). Eltern sind beidseitig gehalten ihre pekuniäre Eigenversorgungskapazität auszuschöpfen, um die aufgrund der Trennungssituation entstehenden höheren Auslagen auffangen oder zumindest mildern zu können. Die Grundsätze für die Zumutbarkeit der Wiederaufnahme oder Ausdehnung der Erwerbstätigkeit bezüglich der die Kinder zur Hauptsache betreuenden Partei wurden vom Bundesgericht festgelegt. Nach Einräumung einer angemessenen Übergangsfrist gilt das Schulstufenmodell. Danach ist grundsätzlich ab obligatorischer Einschulung des jüngsten Kindes eine Erwerbstätigkeit von 50%, ab dessen Eintritt in die Sekundarstufe I eine solche von 80% und ab dessen vollendetem 16. Altersjahr eine von 100% aufzunehmen. Dabei ist Rechtsfrage, in welchem Umfang eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen als zumutbar erachtet wird. Tatfrage dagegen ist, ob die als zumutbar erkannte Tätigkeit möglich und das angenommene Einkommen effektiv erzielbar ist (BGE 144 III 481 E. 4.7.8; BGE 143 III 233 E. 3.2; BGE 137 III 102 E. 4.2.2.2).

3.1.3. Ist eine Wiederherstellung des gemeinsamen Haushaltes nicht mehr zu erwarten, gewinnt das Ziel der wirtschaftlichen Selbstständigkeit an Bedeutung. In einem solchen Fall sind im Eheschutzverfahren die für den nahehelichen Unter-

halt geltenden Kriterien – insbesondere der Vorrang der Eigenversorgungskapazität – miteinzubeziehen und es ist zu prüfen, ob eine Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit möglich ist (BGer 5A\_42/2020 vom 30. März 2021 E. 5.5).

### 3.2. Der Gesuchsgegnerin

3.2.1. Die Gesuchsgegnerin verfügt trotz diesbezüglicher Bemühungen über keine abgeschlossene Ausbildung (vgl. im Detail act. 22/1/12; act. 22/1 S. 58; act. 22/1 S. 79; act. 22/1 S. 96, S. 101, S. 104, S. 145). Sie hat per 19. Januar 2026 eine Vollzeitanstellung (42 Stunden pro Woche) im Stundenlohn im Service / als All-rounderin bei der W.\_\_\_\_\_ GmbH mit Arbeitsort ... AA.\_\_\_\_\_ [Ort] AB.\_\_\_\_\_ [Restaurant] gefunden (act. 130/1).

3.2.2. Da noch keine Lohnabrechnung vorliegt, ist ihr Nettoeinkommen wie folgt zu ermitteln: Der Bruttostundenlohn beträgt unter Berücksichtigung des Anteils 13. Monatslohn sowie der Ferien- und Feiertagsentschädigung Fr. 25.08 (act. 130/1). Ohne die Ferien- und Feiertagsentschädigung beträgt der Bruttostundenlohn Fr. 22.43 (act. 130/1). Unter Berücksichtigung von Sozialabzügen von 14.34 % (5.3 % AHV/IV/EO, 1.1 % ALV, 2.375 % Krankentaggeld, 2.068 % Nicht-berufsunfallversicherung [act. 130/1]), 3.5 % PK [Art. 16 BVG]) resultiert ein Nettostundenlohn von Fr. 19.21 und damit ein Monatslohn von Fr. 3'510.– (Fr. 19.21 x 8.4 h x 21.75 [durchschnittliche Arbeitstage im Monat]). Die Anrechnung eines höheren hypothetischen Einkommens rechtfertigt sich nicht (vgl. act. 127 Rz. 24 f.).

3.2.3. Die Gesuchsgegnerin betreut die Kinder im Rahmen des festgesetzten Besuchsrechts, womit ihr die Ausübung des bereits aufgenommenen 100 %-Pensums zumutbar und möglich ist.

### 3.3. Des Gesuchstellers

3.3.1. Der Gesuchsteller erzielt aktuell kein Einkommen. Sozialhilfe kann nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Er hat keine Ausbildung abgeschlossen und habe in der Vergangenheit diverse Tätigkeiten ausgeübt, insbesondere als Le-

bensmittellieferant und Essenskurier (act. 131 S. 28; act. 22/1/7; act. 22/1/12; act. 22/1 S. 58, S. 79; act. 22/2 S. 87; act. 22/2 S. 104, S. 141)

3.3.2. Zu prüfen ist die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens. Ein hypothetisches Einkommen kann – wie bereits dargelegt – angerechnet werden, wenn die Erzielung eines (höheren) Einkommens zumutbar und möglich ist. Die Frage, ob ein (höheres) Einkommen zumutbar ist, ist eine Rechtsfrage. Tatfrage bildet, ob die als zumutbar erkannte Tätigkeit möglich und das angenommene Einkommen effektiv erzielbar ist (BGE 143 III 233 E. 3.2).

3.3.3. D.\_\_\_\_\_, das jüngste Kind der Parteien, besucht aktuell den 1. Kindergarten im Kinderhaus Q.\_\_\_\_\_ (act. 127 Rz. 16; vgl. act. 131 S. 24, S. 26). Sie wird bereits seit längerem unter der Woche vollständig im Kinderhaus Q.\_\_\_\_\_ extern betreut. Es rechtfertigt sich damit, dem Gesuchsteller als hauptbetreuendem Elternteil ein 50 %-Pensum zuzumuten, wie er es auch selbst beantragt (act. 127 Rz. 22). Aufgrund der erhöhten Bedürfnisse der Kinder und insbesondere von D.\_\_\_\_\_ (unten Erw. VIII.3.4.2) kann dem Gesuchsteller trotz umfassender Fremdbetreuung (unten Erw. VIII.4.2.5) kein höheres Pensum zugemutet werden.

3.3.4. Der Gesuchsteller geht ohne Einreichung entsprechender Dokumente von einem monatlichen Nettoeinkommen von maximal Fr. 2'000.– aus (act. 127 Rz. 22). In der Parteibefragung gab er zudem ein zu erwartendes Bruttoeinkommen von Fr. 1'500.– bis Fr. 2'500.– an und führte aus, er sei bereits mit einer potentiellen Arbeitgeberin, AC.\_\_\_\_\_ in AD.\_\_\_\_\_, die Transporte von älteren Menschen und Menschen mit Beeinträchtigungen in Spitäler und Heime übernehme, in Kontakt. Er habe bereits schnuppern können und seine künftigen Arbeitszeiten seien unter der Woche von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr (act. 131 S. 28 f.).

3.3.5. Bei der Ermittlung eines hypothetischen Einkommens kann auf statistische Erhebungen abgestellt werden, wenn diese in so differenzierter Form vorliegen, dass die individuellen Umstände berücksichtigt werden können (OGer ZH LE170070 vom 12. Juli 2018 E. 3.3.2; BGE 137 III 118 E. 3.2). Der statistische Lohnrechner Salarium des Bundesamtes für Statistik, welcher aktuell auf Zahlen aus dem Jahr 2022 basiert, genügt diesen Anforderungen (Urteil BGer

5A\_340/2018 vom 15. Januar 2019 E. 4). Aufgrund des Werdegangs des Gesuchstellers, der bereits als Lebensmittellieferant und Essenskurier gearbeitet hat (act. 22/1/7; act. 22/1/12; act. 22/1 S. 58, S. 79; act. 22/2 S. 87; act. 22/2 S. 104, S. 141), erscheint die von ihm anvisierte Tätigkeit im Transportwesen realistisch und geeignet. Konkret ist dem Gesuchsteller eine Tätigkeit gemäss folgendem Profil möglich:

| Lohnprofil definieren - Hauptangaben |                                                                                                  |  |
|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Branche                              | 82. Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g. |  |
| Region                               | Zürich (ZH)                                                                                      |  |
| Berufsgruppe                         | 83. Fahrzeugführer und Bediener mobiler Anlagen                                                  |  |

| Lohnprofil definieren - Zusätzliche Angaben |                                                     |  |
|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------|--|
| Berufliche Stellung                         | Standardwert : 5. Ohne Kaderfunktion                |  |
| Ausbildung                                  | Standardwert : Ohne abgeschlossene Berufsausbildung |  |
| Alter                                       | 36 Jahre                                            |  |
| Dienstjahre                                 | Standardwert : 0 Jahr(e)                            |  |
| Wochenstunden                               | 21 Stunden                                          |  |
| Geschlecht                                  | Standardwert : Mann                                 |  |
| Nationalität/Aufenthaltsstatus              | Niedergelassene (Kat. C)                            |  |
| Unternehmensgrösse                          | 20 - 49 Beschäftigte                                |  |
| 13. Monatslohn                              | Standardwert : Ja                                   |  |
| Sonderzahlungen                             | Standardwert : Nein                                 |  |
| Art des Vertrags                            | Standardwert : Stundenlohn                          |  |

3.3.6. Der Medianlohn eines Mannes mit einer Niederlassungsbewilligung Kat. C beträgt Fr. 2'660.–. Davon abzuziehen sind Sozialabzüge von rund 15.8 %, was einen Nettolohn von Fr. 2'240.– ergibt. Von diesem Einkommen ist auszugehen.

3.3.7. Da der Gesuchsteller bereits mit einer potentiellen Arbeitgeberin in Kontakt steht, erscheint – auch unter Berücksichtigung der engen finanziellen Verhältnisse der Familie – eine Übergangsfrist von drei Monaten als angemessen (vgl. zur Übergangsfrist OGer ZH LY240048 vom 1. Oktober 2025 E. III.2.1.4 S. 18). Die von ihm beantragte Übergangsfrist von sechs Monaten erscheint aufgrund der bereits bestehenden Fremdbetreuung der beiden Kinder als zu lange.

3.4. Der Kinder C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_

3.4.1. C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ erhalten monatlich Kinderzulagen von je Fr. 215.– bis zum 12. Lebensjahr, das heisst C.\_\_\_\_\_ bis mm. 2028 und D.\_\_\_\_\_ bis mm. 2032. Es rechtfertigt sich aufgrund des Zeithorizonts der Eheschutzregelung beiden Fr. 215.– anzurechnen.

3.4.2. D.\_\_\_\_\_ erhält eine Hilflosenentschädigung von Fr. 16.80 pro Tag für leichte Hilflosigkeit und damit Fr. 470.40 pro Monat (act. 10/8; act. 26/5). Hilflosenentschädigungen sind – anders als der Gesuchsteller argumentiert (act. 127 Rz. 35) – nicht als Einkommen zu berücksichtigen (BGer 5A\_77/2022 vom 15. März 2023 E. 3.3, zur Publikation vorgesehen).

4. Bedarf

4.1. Aufgrund der Akten und der Angaben der Parteien sowie unter Berücksichtigung der Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG ("**Richtlinien**") setzt sich der monatliche, erweiterte Notbedarf der Parteien entsprechend den nachfolgenden Ausführungen zusammen (gerundet).

4.2. Bedarf des Gesuchsgegners und der Kinder:

| Bedarfsposition | Betrag        | Betrag (gilt für beide Phasen) |           |
|-----------------|---------------|--------------------------------|-----------|
|                 | Gesuchsteller | C._____                        | D._____   |
| Grundbetrag     | Fr. 1'350.–   | Fr. 600.–                      | Fr. 400.– |

|                                                 |                                                                     |                    |                    |
|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|
| Wohnkosten, inkl. Nebenkosten                   | Fr. 1'076.–                                                         | Fr. 535.–          | Fr. 535.–          |
| Krankenkasse (KVG abzgl. IPV)                   | Fr. 184.–                                                           | Fr. 69.–           | Fr. 69.–           |
| Selbstbehalt Gesundheitskosten                  | Fr. 86.–                                                            | Fr. 0.–            | Fr. 0.–            |
| Fremdbetreuung                                  |                                                                     | Fr. 124.–          | Fr. 591.–          |
| Fahrten zum Arbeitsplatz (ab Phase II)          | Fr. 250.–                                                           |                    |                    |
| Mehrkosten auswärtige Verpflegung (ab Phase II) | Fr. 110.–                                                           |                    |                    |
| <b>Total</b>                                    | <b>Fr. 2'696.–</b><br>(Phase I)<br><b>Fr. 3'056.–</b><br>(Phase II) | <b>Fr. 1'328.–</b> | <b>Fr. 1'595.–</b> |

4.2.1. Der Grundbetrag des Gesuchstellers als alleinerziehendem Elternteil beläuft sich auf Fr. 1'350.–. C.\_\_\_\_\_ wird im mm. 2026 10-jährig, womit ihm ein Grundbetrag von Fr. 600.– anzurechnen ist. Für die fünfjährige D.\_\_\_\_\_ fällt ein Grundbetrag von Fr. 400.– an.

4.2.2. Der Mietzins samt Nebenkosten (teilweise akonto) belaufen sich auf Fr. 2'141.– pro Monat (act. 10/10). Aufteilt auf grosse und kleine Köpfe sind beim Gesuchsteller Kosten von Fr. 1'071.– und bei den Kindern je Fr. 535.– einzusetzen. Im Jahr 2023/2024 fielen zusätzliche Nebenkosten von Fr. 63.– an, was monatlich Fr. 5.25 sind (act. 10/12). Es rechtfertigt sich, diese Zusatzkosten zum

Wohnkostenanteil des Gesuchstellers hinzuzuaddieren und ihm Fr. 1'076.– anzurechnen.

4.2.3. Die Krankenkassenprämien sind gemäss den eingereichten Belegen 2025 zu berücksichtigen. Die KVG-Prämie des Gesuchstellers beträgt Fr. 450.85 (act. 10/13), die IPV Fr. 267.35 pro Monat (Fr. 3'208.2 / 12; act. 10/15). Zu berücksichtigen sind damit monatlich Fr. 183.50. Die KVG-Prämie von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ beträgt je Fr. 129.55 (act. 10/14), die IPV je Fr. 69.35 pro Monat (Fr. 832.2 / 12; act. 10/15). Zu berücksichtigen sind damit monatlich Fr. 60.20.

4.2.4. Die zusätzlichen Gesundheitskosten des Gesuchstellers sind ausgewiesen und beliefen sich im Jahr 2024 auf Fr. 1'026.65 und damit Fr. 85.55 pro Monat (act. 10/16).

4.2.5. Die schulergänzende Betreuung von C.\_\_\_\_\_ kostet pro Halbjahr Fr. 742.40 (act. 10/17; act. 26/13) und damit monatlich Fr. 124.– und nicht Fr. 135.– wie der Gesuchsteller geltend macht (act. 127 Rz. 26). D.\_\_\_\_\_ wird unter der Woche ganztags im Kinderhaus Q.\_\_\_\_\_ in V.\_\_\_\_\_, einer auf Autismus-Spektrum-Störungen spezialisierten Institution betreut. Die monatlichen Kosten belaufen sich auf Fr. 591.– (act. 10/18 f.). Da sich abzeichnet, dass D.\_\_\_\_\_ ab dem Sommer 2026 weiterhin in einer auf Autismus-Spektrum-Störungen spezialisierten Institution den Kindergarten besuchen wird oder – sollte sie den Regelkindergarten besuchen – ausserhalb der Kindergartenzeiten weiterhin auf spezielle Betreuung angewiesen ein wird (act. 131 S. 26; act. 126 Rz. 16 ff.), ist glaubhaft, dass auch künftig Fremdbetreuungskosten in ähnlicher Höhe anfallen werden.

4.2.6. Der Gesuchsteller ist für die Ausübung seiner künftigen Tätigkeit (vorne Erw. VIII.3.3) auf sein Auto angewiesen, um auch für spontane Arbeitseinsätze rasch in AD.\_\_\_\_\_ das rollstuhltaugliche Firmentaxi abholen zu können (act. 131 S. 29). Damit erübrigen sich weitere Ausführungen zum Kompetenzcharakter (vgl. act. 127 Rz. 29). Unter Berücksichtigung eines zweimal pro Arbeitstag zurückgelegten Wegs von 8.2 km pro Weg, durchschnittlichen 21.75 Arbeitstagen pro Monat und einem Kilometeransatz von Fr. 0.70 ergibt dies Mobilitätskosten von

Fr. 250.– (vorne Erw. VIII.3.3.4). Dem Gesuchsteller, der lediglich Fr. 195.– geltend macht, kann nicht gefolgt werden (act. 127 Rz. 26).

4.2.7. Der Gesuchsteller wird in einem 50 %-Pensum arbeiten müssen, womit es sich rechtfertigt ihm die Hälfte der für ein 100 %-Pensum gerichtsblichen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von Fr. 220.–, konkret damit Fr. 110.–, anzurechnen.

4.2.8. Die Prämien für die Zusatzversicherung (VVG) der Kinder (vgl. act. 10/14; act. 26/10 f.) können – wie auch die weiteren Positionen des erweiterten Existenzminimums – aufgrund der angespannten finanziellen Verhältnisse der Parteien nicht berücksichtigt werden.

#### 4.3. Bedarf der Gesuchsgegnerin:

| <b>Bedarfsposition</b>            | <b>Betrag</b>      |
|-----------------------------------|--------------------|
| Grundbetrag                       | Fr. 1'200.–        |
| Wohnkosten, inkl. Nebenkosten     | Fr. 1'500.–        |
| Krankenkasse<br>(KVG abzgl. IPV)  | Fr. 231.–          |
| Selbstbehalt Gesundheitskosten    | Fr. 0.–            |
| Fahrten zum Arbeitsplatz          | Fr. 88.–           |
| Mehrkosten auswärtige Verpflegung | Fr. 0.–            |
| <b>Total</b>                      | <b>Fr. 3'019.–</b> |

4.3.1. Der Grundbetrag der alleine lebenden Gesuchsgegnerin beläuft sich auf Fr. 1'200.–.

4.3.2. Die Gesuchsgegnerin wohnt zurzeit in einer von der Sozialhilfe zur Verfügung gestellten Wohngemeinschaft und hat dort zwei Zimmer zur Verfügung. Dabei handelt es sich um eine Übergangslösung, die rund Fr. 1'000.– pro Monat

kostet (act. 131 S. 31 f.). Die Gesuchsgegnerin verweist betreffend ihren Bedarf auf die Ausführungen des Geschw. Stell., welcher von geschätzten Mietkosten von Fr. 1'500.– ausgeht (act. 129 Rz. 57 E. 4; act. 127 Rz. 32). Da die Gesuchsgegnerin die Kinder im Rahmen eines Besuchsrechts und bis auf weiteres ohne Übernachtungen betreut, erscheint dies – auch unter Berücksichtigung der angespannten Finanzen der Parteien – ein angemessener hypothetischer Mietzins.

4.3.3. Die Krankenkassenprämien sind gemäss den eingereichten Belegen 2025 zu berücksichtigen. Die KVG-Prämie der Gesuchsgegnerin beträgt Fr. 497.95 (act. 26/8), die IPV Fr. 267.35 pro Monat (Fr. 3'208.2 / 12; act. 26/6). Zu berücksichtigen sind damit monatlich Fr. 231.–.

4.3.4. Die Gesuchsgegnerin macht keine zusätzlichen Gesundheitskosten geltend.

4.3.5. Die Gesuchsgegnerin geht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln von F. \_\_\_\_\_ nach AA. \_\_\_\_\_ zur Arbeit. Dafür sind ihr Kosten von Fr. 88.– für ein Monatsabo für eine Zone anzurechnen.

4.3.6. Die Gesuchsgegnerin verpflegt sich bei der Arbeit und erhält dafür Fr. 10.– pro Tag, die nicht im Nettolohn miteingeschlossen sind (act. 130/1). Folglich hat sie keine Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung.

4.3.7. Die weiteren Positionen des erweiterten Existenzminimums können aufgrund der angespannten finanziellen Verhältnisse der Parteien nicht berücksichtigt werden.

## 5. Unterhaltsberechnung

5.1. Wie erwähnt bietet sich an, die Unterhaltsbeiträge in zwei Phasen festzulegen (vorne Erw. VIII.2).

5.2. Während der Phase 1 hat die Gesuchsgegnerin nach Deckung ihres eigenen Existenzminimums, welches ihr zu belassen ist, Fr. 491.– übrig (Fr. 3'510.– [Erw. VIII.3.2] ./ Fr. 3'019.– [Erw. VIII.4.3]). Nach Abzug der Kinderzulagen hat C. \_\_\_\_\_ einen ungedeckten Bedarf von Fr. 1'113.– (Fr. 1'328.– [Erw. VIII.4.2] ./

Fr. 215.– [Erw. VIII.3.4]) und D.\_\_\_\_\_ von Fr. 1'380.– (Fr. 1'595.– [vorne Erw. VIII.4.2] ./ Fr. 215.– [vorne Erw. VIII.3.4]). Die Gesuchsgegnerin kann davon je gerundet Fr. 245.– decken (Fr. 491.– / 2). Es verbleibt ein Manko von Fr. 868.– bei C.\_\_\_\_\_ und Fr. 1'135.– bei D.\_\_\_\_\_. Der Gesuchsteller hat ein ungedecktes Existenzminimum von Fr. 2'696.–. Dieses ist vollumfänglich betreuungsbedingt. Es ist damit ein zusätzliches Manko in der Höhe von Fr. 2'696.– in der Form von Betreuungsunterhalt festzuhalten.

5.3. Für die Phase 2 ändert sich am Bedarf und Einkommen der Kinder und der Gesuchsgegnerin nichts. Es bleibt somit dabei, dass die Gesuchsgegnerin für die beiden Kinder Unterhaltsbeiträge von je Fr. 245.– pro Kind bezahlt und ein Manko von Fr. 868.– bei C.\_\_\_\_\_ und Fr. 1'135.– bei D.\_\_\_\_\_ verbleibt. Der Gesuchsteller hat nach der Aufnahme eines 50 %-Pensums ein ungedecktes Existenzminimum von Fr. 816.– (Fr. 3'056.– [VIII.4.2] ./ Fr. 2'240.– [VIII.3.3]). Dieses ist betreuungsbedingt, womit in diesem Umfang ein Manko des Betreuungsunterhalts festzuhalten ist.

## 6. Ausserordentliche Kinderkosten

6.1. Der Gesuchsteller beantragt, die Parteien seien zu verpflichten, ausserordentliche Kinderkosten je hälftig zu tragen, sofern sie sich vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt hätten (act. 127 Rz. 39).

6.2. Unter dem Titel "Veränderung der Verhältnisse" sieht Art. 286 Abs. 3 ZGB vor, dass das Gericht bei nicht vorhergesehenen ausserordentlichen Bedürfnissen des Kindes die Eltern zur Leistung eines besonderen Beitrags verpflichten kann. Art. 286 Abs. 3 ZGB ist systematisch bei der Abänderung des Kinderunterhalts eingeordnet. Er stellt eine Sonderregel für nicht vorhergesehene, ausserordentliche Bedürfnisse dar, welche nicht durch die laufenden Unterhaltsbeiträge, die beide Eltern zu leisten haben, gedeckt werden (BGer 5C.240/2002 vom 31. März 2003 E. 5.1). Es muss sich bei diesen Bedürfnissen nicht um strikt einmalige, aber doch lediglich vorübergehende und nach absehbarer Zeit voraussichtlich wieder entfallende Bedürfnisse handeln, welche zudem im Zeitpunkt der Festlegung des Unterhaltsbeitrags nicht in Betracht gezogen wurden und auch nicht in

Betracht gezogen werden konnten (BSK ZGB I-Fountoulakis, ZGB 286 N 15, FamKomm Scheidung-Aeschlimann, ZGB 286 N 20 ff.).

6.3. Der Antrag des Gesuchstellers bezieht sich nicht auf konkrete Kosten, vielmehr strebt er eine generelle Regelung im Hinblick auf künftig entstehende, ausserordentliche Kinderkosten an. Dafür besteht jedoch keine gesetzliche Grundlage. Vielmehr werden sich die Parteien dann, wenn einmal ausserordentliche Kosten anfallen sollten, über deren Tragung zu verständigen und im Streitfall das Gericht anzurufen haben (vgl. OGer ZH LZ210027 vom 29. August 2022, E. II.B/.; OGer ZH LC200013 vom 4. Juni 2021, E. IV.6.4). Nach dem Gesagten ist der Antrag abzuweisen.

## 7. Ehegattenunterhalt

7.1. Beide Parteien beantragten die Feststellung, dass zurzeit mangels Leistungsfähigkeit gegenseitig kein Ehegattenunterhalt geschuldet sei (act. 127 Rz. 40; act. 129 Rz. 59).

7.2. Wie vorstehend aufgezeigt, verfügen die Parteien nicht um genügend Mittel um das Existenzminimum aller Familienmitglieder zu decken. Damit kann, wie die Parteien beantragen, mangels Leistungsfähigkeit kein Ehegattenunterhalt festgesetzt werden.

## **IX. Vorsorgliche Massnahmen**

Mit dieser Entscheidung werden die Gesuche der Gesuchsgegnerin um vorsorgliche Massnahmen gegenstandslos. Zusätzliche Ausführungen zu den Gesuchen und den Stellungnahmen – soweit nicht bereits in der Hauptsache erfolgt – erübrigen sich (act. 83; act. 97; act. 104; act. 116; act. 126 Rz. 95 f.; act. 127 S. 3, Rz. 41-50; act. 129).

## **X. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1. Die Prozesskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, werden die Prozesskosten nach dem Ausgang

des Verfahrens verteilt (Art. 106 ZPO), wobei in familienrechtlichen Verfahren eine Verteilung nach Ermessen möglich ist (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). In Bezug auf die Kinderbelange im engeren Sinn (Obhutszuteilung, Besuchsrecht) werden die Kosten des Verfahrens gemäss ständiger Rechtsprechung des Obergerichts des Kantons Zürich – unabhängig vom Verfahrensausgang – den Parteien je zur Hälfte auferlegt und die Parteientschädigungen wettgeschlagen, wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses gute Gründe zur Antragsstellung hatten (ZR 84 Nr. 41).

2. Vorliegend unterliegt die Gesuchsgegnerin hinsichtlich der Kinderbelange vollumfänglich. Dennoch kann nicht gesagt werden, dass sie keine guten Gründe für ihre Anträge gehabt hätte, war sie doch während der letzten Jahre die Hauptbezugsperson und Erziehungsverantwortliche. Eine hälftige Kostenauflegung erscheint damit trotz des Verfahrensausgangs angemessen.

3. In Eheschutzsachen kann die Gebühr gemäss § 6 Abs. 1 und 2 lit. b i. V. m. § 5 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts bis zur Hälfte der ordentlichen Gebühr, welche Fr. 300.– bis Fr. 13'000.– beträgt, ermässigt werden. Vorliegend wurden neben einer Hauptverhandlung eine weitere Verhandlung durchgeführt und die Parteien reichten diverse Stellungnahmen ein. Der Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Entscheids betreffend vorsorgliche Massnahmen vom 7. Januar 2026 wurde dem Endentscheid vorbehalten (act. 84). Es erscheint angemessen, die Gerichtsgebühr auf Fr. 5'100.– festzusetzen.

4. Hinzu kommen die Kosten der Kinderprozessbeiständin (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO). Diese macht einen Aufwand von Fr. 8'960.05 geltend (act. 132 f.). Die Parteien verzichteten auf eine diesbezügliche Stellungnahme (act. 135 f.). Angesichts des Umfangs der Akten, der Schwierigkeit des Falles sowie der Verantwortung der Kinderprozessbeiständin erscheinen die geltend gemachten Kosten angemessen. Sie sind darüber hinaus ausgewiesen (act. 133). Die Kinderprozessbeiständin wird aus der Gerichtskasse entsprechend entschädigt.

5. Die gesamten Gerichtskosten werden aufgrund der beiden Parteien bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Staatskasse genommen (vgl. Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO). Die Parteien werden erneut auf ihre Rückzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.
6. Die beiden Rechtsvertreter der Parteien werden aufgefordert, ihre Honorarnoten einzureichen, damit sie entschädigt werden können (vgl. Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO).
7. Aufgrund der hälftigen Kostenauflegung erübrigen sich Ausführungen zur Höhe der Parteientschädigung.

### **XI. Rechtsmittelbelehrung**

Entscheide des Eheschutzgerichts stellen vorsorgliche Massnahmen i. S. v. Art. 315 Abs. 4 lit. b ZPO dar (BGE 137 III 475 E. 4.1), weshalb die gegen das vorliegende Urteil offenstehende Berufung (vgl. Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO) keine aufschiebende Wirkung hat. Die Berufungsfrist beträgt gestützt auf Art. 314 Abs. 2 ZPO dreissig Tage. Werden lediglich die Kosten- und Entschädigungsfolgen dieses Entscheids angefochten, so ist hierfür innert zehn Tagen Beschwerde zu erheben (vgl. Art. 110 ZPO und Art. 321 Abs. 2 ZPO).

### **Das Einzelgericht erkennt und verfügt:**

1. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Parteien getrennt leben.
2. Die Obhut über die gemeinsamen Kinder C.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2016, und D.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2020, wird für die Dauer des Getrenntlebens dem Gesuchsteller zugeteilt. Die elterliche Sorge verbleibt bei beiden Parteien.
3. Die Gesuchsgegnerin wird berechtigt und verpflichtet, die Betreuungsverantwortung (Alltagsregelung) für die C.\_\_\_\_\_ wie folgt wahrzunehmen:

#### Phase 1 (begleitete Besuche)

- Die Gesuchsgegnerin ist ab sofort berechtigt und verpflichtet, C.\_\_\_\_\_ einmal wöchentlich am Sonntag während maximal sechs Stunden von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Beisein einer Fachperson zu betreuen.
- Dauer sechs Monate, wobei der Entscheid über den (früheren) Wechsel in die Phase 2 der Besuchsbeistandsperson unter Berücksichtigung des Kindeswohls zukommt.

#### Phase 2 (begleitete Übergaben)

- Die Gesuchsgegnerin ist berechtigt und verpflichtet, C.\_\_\_\_\_ jeden Sonntag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt) zu betreuen, wobei die Übergaben durch eine Fachperson begleitet werden.
- Eine Anpassung der Zeiten oder des Tages der Besuche durch die Besuchsbeistandsperson bleibt vorbehalten.
- Dauer vier Monate, wobei der Entscheid über den (früheren) Wechsel in die Phase 3 der Besuchsbeistandsperson unter Berücksichtigung des Kindeswohls zukommt.

#### Phase 3 (unbegleitete Übergaben)

- Die Gesuchsgegnerin ist berechtigt und verpflichtet, C.\_\_\_\_\_ jeden Sonntag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt) zu betreuen.
- Der Übergabeort ist von den Eltern zu vereinbaren oder von der Besuchsbeistandsperson festzulegen.
- Dauer zwei Monate, wobei der Entscheid über den (früheren) Wechsel in die Phase 4 der Besuchsbeistandsperson unter Berücksichtigung des Kindeswohls zukommt.

#### Phase 4 (Wochenendbetreuung)

- Die Gesuchsgegnerin ist berechtigt und verpflichtet, die Betreuungsverantwortung für C.\_\_\_\_\_ an jedem zweiten Wochenende am Samstag,

10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt), und am Sonntag, 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt), zu übernehmen.

- Eine Anpassung der Zeiten und Modalitäten (insbesondere hinsichtlich der Übernachtungen) durch die Besuchsbeistandsperson unter Berücksichtigung des Kindeswohls bleibt vorbehalten.
4. Die Gesuchsgegnerin wird berechtigt und verpflichtet, die Betreuungsverantwortung (Alltagsregelung) für D.\_\_\_\_\_ wie folgt wahrzunehmen:

Phase 1 (begleitete Besuche)

- Die Gesuchsgegnerin ist ab sofort berechtigt und verpflichtet, D.\_\_\_\_\_ einmal wöchentlich am Sonntag während maximal sechs Stunden von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Beisein einer Fachperson zu betreuen.
- Dauer zwei Monate, wobei der Entscheid über den (früheren) Wechsel in die Phase 2 der Besuchsbeistandsperson unter Berücksichtigung des Kindeswohls zukommt.

Phase 2 (begleitete Übergaben)

- Die Gesuchsgegnerin ist berechtigt und verpflichtet, D.\_\_\_\_\_ jeden Sonntag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt) zu betreuen, wobei die Übergaben durch eine Fachperson begleitet werden. Der Wechsel zu diesen Betreuungszeiten und -modalitäten findet erst statt, wenn C.\_\_\_\_\_s Besuchsrecht in die Phase 2 kommt.
- Die Gesuchsgegnerin ist berechtigt und verpflichtet, D.\_\_\_\_\_ an jedem zweiten Samstag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt) zu betreuen, wobei die Übergaben durch eine Fachperson begleitet werden.
- Eine Anpassung der Zeiten oder des Tages der Besuche durch die Besuchsbeistandsperson bleibt vorbehalten.

- Dauer vier Monate, wobei der Entscheid über den (früheren) Wechsel in die Phase 3 der Besuchsbeistandsperson unter Berücksichtigung des Kindeswohls zukommt.

#### Phase 3 (unbegleitete Übergaben)

- Die Gesuchsgegnerin ist berechtigt und verpflichtet, D.\_\_\_\_\_ jeden Sonntag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt) zu betreuen.
- Die Gesuchsgegnerin ist berechtigt und verpflichtet, D.\_\_\_\_\_ an jedem zweiten Samstag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt) zu betreuen.
- Der Übergabeort ist von den Eltern zu vereinbaren oder von der Besuchsbeistandsperson festzulegen.
- Dauer zwei Monate, wobei der Entscheid über den (früheren) Wechsel in die Phase 4 der Besuchsbeistandsperson unter Berücksichtigung des Kindeswohls zukommt.

#### Phase 4 (Wochenendbetreuung)

- Die Gesuchsgegnerin ist berechtigt und verpflichtet, die Betreuungsverantwortung für D.\_\_\_\_\_ an jedem zweiten Wochenende am Samstag, 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt), und am Sonntag, 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt), zu übernehmen.
  - Eine Anpassung der Zeiten und Modalitäten (insbesondere hinsichtlich der Übernachtungen) durch die Besuchsbeistandsperson unter Berücksichtigung des Kindeswohls bleibt vorbehalten.
5. Die Gesuchsgegnerin wird zudem berechtigt und verpflichtet, die Betreuungsverantwortung (Feiertags- und Ferienregelung) für die Kinder wie folgt wahrzunehmen:

Feiertagsregelung:

- Die Kinder werden jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr von der Gesuchsgegnerin betreut.
- Fällt das Betreuungswochenende auf Ostern, ist die Gesuchsgegnerin zusätzlich berechtigt und verpflichtet, die Kinder auch am Ostermontag, von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt) zu betreuen.
- Fällt das Betreuungswochenende auf Pfingsten, ist die Gesuchsgegnerin zusätzlich berechtigt und verpflichtet, die Kinder auch am Pfingstmontag, von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt) zu betreuen.

Ferienregelung:

- Die Gesuchsgegnerin ist berechtigt und verpflichtet, die Kinder während der Kindergarten- bzw. Schulferien für die Dauer von vier Wochen pro Jahr während jeweils einer Ferienwoche an vier Tagen von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr (verpflegt) auf eigene Kosten zu sich oder mit sich zu nehmen.
- Die Parteien sprechen sich über die konkreten Ferientage mindestens drei Monate im Voraus ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt dem Gesuchsteller in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Bestimmung der konkreten Ferientage zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Gesuchsgegnerin.

Eine Anpassung dieser Zeiten und Modalitäten (insbesondere hinsichtlich einer Ausdehnung der Feiertags- und Ferienregelung samt Übernachtungen) durch die Besuchsbeistandsperson unter Berücksichtigung des Kindeswohls bleibt vorbehalten.

6. Für D.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2020, und für C.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2016, wird je eine Besuchsrechtsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB errichtet. Der Beistandsperson werden folgende Aufgaben erteilt:
- a) für die Finanzierung der begleiteten Besuche und begleiteten Kindesübergaben besorgt zu sein;
  - b) über die Wechsel von einer Besuchsphase in die nächste unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu entscheiden;
  - c) die Eltern dabei zu unterstützen, dass das festgelegte Besuchsrecht umgesetzt wird und dabei insbesondere gemeinsam mit den Eltern darauf hinarbeiten und sie zu unterstützen, die begleiteten Besuche in begleitete Übergaben, danach in unbegleitete Übergaben und anschliessend in ein ausgedehnteres Besuchsrecht zu überführen;
  - d) im Streitfall die Modalitäten der Besuchsrechtsausübung sowie während der Phasen 1 und 2 aus organisatorischen Gründen die Zeiten und/oder Tage der Besuche abweichend von der vom Gericht getroffenen Regelung festzulegen.
7. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Meilen, Dorfstr. 7, Postfach 332, 8700 Küsnacht, wird ersucht, die Beistandsperson gemäss vorstehender Dispositiv-Ziffer 6 zu ernennen.
8. Die am 4. Oktober 2024 errichtete Erziehungsbeistandschaft wird unverändert fortgeführt. Die am 7. Januar 2026 erfolgte Ergänzung betreffend die Besuchsrechtsbeistandschaft wird aufgehoben.
9. Die eheliche Wohnung an der E.\_\_\_\_\_-str. 1 in F.\_\_\_\_\_ wird samt Mobiliar und Hausrat – und mit Ausnahme der persönlichen Gegenstände und Effekten der Gesuchsgegnerin – für die Dauer des Getrenntlebens dem Gesuchsteller und den Kindern zur Benützung zugewiesen.
10. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, ab 1. März 2026 und für die weitere Dauer des Getrenntlebens für die Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge

(zzgl. allfällige gesetzliche oder vertragliche Familienzulagen) von je Fr. 245.– zu bezahlen.

Die Unterhaltsbeiträge und allfällige gesetzliche oder vertragliche Familienzulagen sind zahlbar an den Gesuchsteller und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.

11. Mit den festgesetzten Unterhaltsbeiträgen ist der gebührende Unterhalt der Kinder nicht gedeckt. Zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlen monatlich die folgenden Beträge:

Fr. 868.– für C. \_\_\_\_\_

Fr. 3'831.– für D. \_\_\_\_\_ von 1. März 2026 bis 30. Mai 2026  
(davon Fr. 2'696.– Betreuungsunterhalt)

Fr. 1'951.– für D. \_\_\_\_\_ von 1. Juni 2026 und für die Dauer des  
Getrenntlebens  
(davon Fr. 816.– Betreuungsunterhalt)

12. Die Parteien schulden sich gegenseitig mangels Leistungsfähigkeit keinen Ehegattenunterhalt.
13. Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Dispositivziffer 11 vorstehend basiert auf den folgenden Grundlagen:

Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Familienzulagen separat:

– Gesuchsteller: Fr. 0.– von 1. März 2026 bis 30. Mai 2026  
(Sozialhilfebezug)  
Fr. 2'240.– ab 1. Juni 2026 (50 % Pensum,  
hypothetisch)

– Gesuchsgegnerin: Fr. 3'510.– 100 %-Pensum

– Kinder: die Familienzulage von zurzeit je Fr. 215.–

Es besteht kein unterhaltsrelevantes Vermögen.

14. Im Übrigen werden die Rechtsbegehren und Anträge der Parteien abgewiesen.

15. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 5'100.00 ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 8'960.05 Kosten der Kindesvertretung

**Fr. 14'060.05 Kosten total.**

16. Die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und zufolge der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskosten.

Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

17. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

18. Schriftliche Mitteilung an:

- den Gesuchsteller;
- die Gesuchsgegnerin;
- die Kinderprozessbeiständin;
- sowie im Auszug Ziffer V. und VI. der Erwägungen und Dispositiv-Ziffern 2-8 an:
- die KESB Bezirk Meilen z.H. Frau AE. \_\_\_\_\_;
- die Erziehungsbeiständin;
- je gegen Empfangsschein.

19. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses Entscheides beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Wird nur die Regelung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung in diesem Entscheid angefochten, kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an

im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, **Beschwerde** erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

20. In diesem Verfahren stehen die Fristen während der Gerichtsferien nicht still.

Die Gerichtsschreiberin